

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 3

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. März

2018

Inhalt

	Seite		Seite
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 11, 16, 31, 32, 39, 67, 68, 95, 98, 99, 99a, 109, 144 und 155 der Kirchenordnung sowie zur Streichung von Artikel 169a der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland	46	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AG.PfdG.EKD)	55
Kirchengesetz zur Änderung von §§ 1, 2, 3 und 5 des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG)	48	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARR)	56
Erprobungsgesetz (EPG)	48	Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2016/2017.....	57
Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen (Gemeindezugehörigkeitsgesetz – GZG).....	49	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Achtelsbach-Brücken, der Ev. Kirchengemeinde Leisel und der Ev. Kirchengemeinde Siesbach.....	58
Kirchengesetz zur Änderung von §§ 2, 3, 6, 7 und 8 und Einfügung von § 8a des Kirchengesetzes über Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindegesezt – GKGG)	50	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Heusweiler und der Ev. Kirchengemeinde Wahlschied-Holz.....	58
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG)	51	Satzung des Evangelischen Verwaltungsverbandes in Bonn.....	58
Kirchengesetz über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Mitarbeitenden-Gesetz – MitarbG)	52	Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Koblenz	63
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die gemeinsame Personalplanung für die beruflich Mitarbeitenden gemäß Artikel 66 der Kirchenordnung (Personalplanungsgesetz – PPG)	53	Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Koblenz.....	65
Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland	53	Satzung für das Gemeinsame Verwaltungsamt der Evangelischen Kirchengemeinden beim Evangelischen Gemeindeverband Koblenz	67
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	54	Satzung des Ausschusses für Erwachsenenbildung der Kreissynode des Kirchenkreises An Sieg und Rhein .	70
Kirchengesetz zur Änderung der Altersteildienst-Ordnung (ATDO).....	54	Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal.....	71
		Lehrgang „Schriftgutverwaltung und Aktenführung mit dem Einheitsaktenplan der Evangelischen Kirche im Rheinland“ Haus der Landeskirche, Düsseldorf, Dienstag, 15. Mai 2018.....	76
		Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels.....	76
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln.....	76
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	77
		Berichtigung	82

**Kirchengesetz zur Änderung
von Artikel 11, 16, 31, 32, 39, 67, 68, 95, 98, 99,
99a, 109, 144 und 155
der Kirchenordnung sowie zur Streichung
von Artikel 169a
der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Vom 12. Januar 2018

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1
Änderungen

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2017 (KABl. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zur Übergangsvorschrift gestrichen.
2. In Artikel 11 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „kann durch Kirchengesetz eine abweichende Regelung getroffen werden“ durch die Wörter „regelt das Nähere ein Kirchengesetz“ ersetzt.
3. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe j) wird das Wort „Wahl“ durch das Wort „Berufung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Presbyterium kann durch Satzung das Verfügungsrecht über Mittel im Rahmen des Haushaltes, die Leitung einer Einrichtung oder eines fachlichen Dienstes sowie die Entscheidung über weitere bestimmte Angelegenheiten übertragen auf:

 - a) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums,
 - b) eine Kirchmeisterin oder einen Kirchmeister,
 - c) einen aus der Mitte des Presbyteriums gebildeten Ausschuss,
 - d) einen Fachausschuss,
 - e) die gemeindliche Einrichtung oder den fachlichen Dienst,
 - f) die zuständige Verwaltung.

Im Einzelfall kann das Presbyterium eine Vollmacht erteilen.“
 - c) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten als auf die zuständige Verwaltung übertragen, soweit sich nicht das Presbyterium die Entscheidung über bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung durch Beschluss vorbehält.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
4. Artikel 31 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Findet eine Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden statt, können diese Fachausschüsse gemeinsam auf Grundlage einer Satzung bilden. Artikel 16 Absatz 2 und 4 sowie Artikel 32 gelten entsprechend.“
5. Artikel 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 bis 3 durch folgende neue Sätze ersetzt:

„Zu Mitgliedern eines Fachausschusses können Mitglieder des Presbyteriums, Personen, die gemäß Artikel 20 an den Presbyteriumssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde und beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde gemäß Artikel 66 berufen werden. Das Presbyterium legt die Zusammensetzung der Fachausschüsse unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Aufgaben fest. Einem Fachausschuss, dem Rechte übertragen werden, muss mindestens ein Mitglied des Presbyteriums angehören. Die Mindestaltersgrenze des Artikel 44 Absatz 1 findet keine Anwendung.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „bestimmt“ durch das Wort „beruft“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „bestellen“ durch das Wort „berufen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „gewählt“ durch das Wort „berufen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird das Wort „bestimmen“ durch das Wort „berufen“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 werden die Wörter „die Vorschriften für das Presbyterium“ durch die Angabe „die Artikel 23 bis 27“ ersetzt.
6. Nach Artikel 39 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für neu gebildete Gesamtkirchengemeinden kann durch Kirchengesetz eine abweichende Regelung getroffen werden.“
7. Artikel 67 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „besondere Ordnungen“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 angefügt: „Die Rechtsverordnung kann Regelungen über das Verfahren bei der Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen und die Aufsichtsführung enthalten.“
8. Artikel 68 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 1 und 2.
9. Artikel 95 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgenden Wortlaut: „Für Artikel 68 gilt dies mit der Maßgabe, dass Dienstanweisungen von Mitarbeitenden eines Verbandes, an dem ein Kirchenkreis beteiligt ist, der Genehmigung der oder des Vorstandsvorsitzenden bedürfen.“
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
10. Artikel 98 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe g) wird das Wort „wählt“ durch das Wort „beruft“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kreissynode kann durch Satzung die Leitung einer Einrichtung oder eines fachlichen Dienstes, das Verfügungsrecht über Mittel im Rahmen des Haushaltes, die Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen, soweit es sich um gebundene Entscheidungen“

gen handelt, sowie die Entscheidung über weitere bestimmte Angelegenheiten übertragen auf:

- a) einen Fachausschuss,
- b) die zuständige Verwaltung,
- c) die Einrichtung oder den fachlichen Dienst,
- d) einen Fachausschuss und eine oder mehrere Einzelpersonen,
- e) einen Fachausschuss, einen Vorstand und eine oder mehrere Einzelpersonen.

Artikel 16 Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Gesamtleitung durch Kreissynode und Kreissynodalvorstand wahrzunehmen ist. Entscheidungsbefugnisse des Kreissynodalvorstandes nach Artikel 114 Absatz 1 und 2 kann die Kreissynode nur im Einvernehmen mit ihm übertragen.“

- c) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Mitglieder des Vorstandes müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft in einer Kreissynode der Evangelischen Kirche im Rheinland haben oder an ihr beratend teilnehmen können. Die Satzung kann regeln, dass der Vorstand durch den Kreissynodalvorstand berufen wird.“

(5) Die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die Leitung und Mitarbeitende der Einrichtung oder des fachlichen Dienstes kann durch Satzung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Fachausschusses übertragen werden.“

11. Artikel 99 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchstabe b) werden die Wörter „dienstlichen Wohnsitz“ durch das Wort „Dienstort“ ersetzt.
- b) Absatz 6 Buchstabe b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Für die Feststellung der Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinden werden die Kirchenmitgliederschahlen zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres aus dem zentralen Gemeindegliederverzeichnis zugrunde gelegt.“

12. Artikel 99a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Für die Feststellung der Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinden werden die Kirchenmitgliederschahlen zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres aus dem zentralen Gemeindegliederverzeichnis zugrunde gelegt.“
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „dienstlichen Wohnsitz“ durch das Wort „Dienstort“ ersetzt.

13. Artikel 109 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 1 bis 3 durch folgende neue Sätze ersetzt:
„Zu Mitgliedern eines Fachausschusses können Mitglieder der Kreissynode, Personen, die gemäß Artikel 99 Absatz 11 an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnehmen, zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinden und beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises berufen werden. Die Kreissynode legt die Zusammensetzung der Fachausschüsse unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Aufgaben fest. Einem Fachausschuss, dem Rechte

übertragen werden, muss mindestens ein Mitglied der Kreissynode angehören. Die Mindestaltersgrenze des Artikel 44 Absatz 1 findet keine Anwendung.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „bestimmt“ durch das Wort „beruft“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Bestimmung“ durch das Wort „Berufung“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „bestimmen“ durch das Wort „berufen“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 wird das Wort „bestellen“ durch das Wort „berufen“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „bestimmt“ durch das Wort „berufen“ ersetzt.
- d) Die Absätze 6 und 7 werden wie folgt neu gefasst:
„(6) Für die kreiskirchlichen Nominierungsausschüsse können die Kreissynoden von Absatz 5 Satz 4 abweichende Regelungen treffen.
(7) Für die Arbeit der Fachausschüsse gelten die Artikel 23 bis 27 entsprechend. Die Satzung kann regeln, dass außerhalb der Sitzung des Fachausschusses eine Abstimmung schriftlich oder elektronisch möglich ist, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.“
- e) Absatz 9 wird aufgehoben und Absatz 10 wird zu Absatz 9.

14. Artikel 144 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Kirchengesetze bedürfen vor der Beschlussfassung der Beratung.“
- b) Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„Durch Kirchengesetz kann
 1. die Erprobung neuer Strukturen in der Kirche und neuer Ordnungen des Lebens in der Kirchengemeinde zugelassen werden und
 2. die Befugnis, solche Erprobungen durch Rechtsverordnung zu regeln, auf die Kirchenleitung übertragen werden.

Für derartige Kirchengesetze gilt Absatz 1 und sie müssen befristet sein, und zwar auf längstens fünf Jahre.“

15. Artikel 155 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Es sollen wenigstens vier nebenamtliche Mitglieder der Kirchenleitung, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen, anwesend sein.“

16. Die Zwischenüberschrift „Übergangsvorschrift“ vor Artikel 169a wird gestrichen und Artikel 169a aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, 12. Januar 2018

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Rekowski

Dr. Weusmann

**Kirchengesetz
zur Änderung von §§ 1, 2, 3 und 5 des
Kirchengesetzes
über Verfahrensvorschriften
für die Sitzungen und Tagungen des
Presbyteriums, der Kreissynode und
ihrer Fachausschüsse,
des Kreissynodalvorstandes,
der Landessynode sowie der Kirchenleitung
(Verfahrensgesetz – VfG)**

Vom 12. Januar 2018

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz) vom 16. Januar 2004 (KABl. S. 109), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2016 (KABl. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „mindestens eine Woche vor der Sitzung“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
„Zwischen der Absendung der Einladung und der Sitzung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen.“
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Rechtzeitig vor der Tagung erfolgt die Einladung“ durch die Wörter „Die Einladung erfolgt“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Sitzung“ durch das Wort „Tagung“ ersetzt.
 - c) Satz 3 erhält folgenden Wortlaut: „Rechtzeitig vor der Tagung sind die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen schriftlich oder per E-Mail zuzuschicken oder in elektronisch abrufbarer Form zur Verfügung zu stellen.“
 - d) Satz 4 wird Satz 5.
 - e) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „mindestens eine Woche vor der Sitzung“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
„Zwischen der Absendung der Einladung und der Sitzung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen.“
4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „mindestens eine Woche vor der Sitzung“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
„Zwischen der Absendung der Einladung und der Sitzung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, 12. Januar 2018

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Rekowski Dr. Weusmann

**Erprobungsgesetz
(EPG)**

Vom 12. Januar 2018

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grundlage von Artikel 144 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenordnung mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

**Voraussetzungen für
Erprobungsverordnungen**

- (1) Die Kirchenleitung kann durch längstens auf fünf Jahre befristete und örtlich begrenzt geltende Verordnung Ausnahmen vom geltenden kirchlichen Recht zulassen, wenn dies der Erprobung dient.
- (2) Zweck der Erprobung ist es, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, ob die Ausnahmen zu einer Entlastung von Aufsichtsorganen und Verwaltungen bei der Wahrnehmung von Aufsicht und ihrem Verwaltungshandeln führen oder den Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum für Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände verbessern, und welche Wirkungen damit verbunden sind. Durch die Erkenntnisse sollen die Landessynode und die Kirchenleitung in die Lage versetzt werden, entscheiden zu können, ob die erprobte Maßnahme in allgemein geltendes Recht umgesetzt werden soll.
- (3) Die Ausnahmen können sich beziehen auf
 - a) die Ausübung von Aufsicht,
 - b) die Aufgabenwahrnehmung durch die kirchlichen Verwaltungen,
 - c) die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften untereinander oder mit Dritten,
 - d) die Ersetzung konkreter Regelungen durch Rahmensetzungen,
 - e) die Verfahrensweise bei Presbyteriumswahlen.
- (4) Voraussetzung für die Erprobung ist, dass eine Abwägung zwischen den Vorteilen und den möglichen Risiken stattgefunden hat und der zu erprobenden Regelung keine gesamt-kirchlichen Interessen entgegenstehen.

§ 2

Verfahren

- (1) Erprobungen können auf Vorschlag einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises, eines Verbandes oder der Kirchenleitung durchgeführt werden. Alle Erprobungen erfolgen im Einvernehmen mit der kirchlichen Körperschaft, für die die

Ausnahme von geltendem Recht gilt. Die für die Kirchengemeinden und ihre Verbände zuständigen Kreissynodalvorstände sind anzuhören.

(2) Die Kirchenleitung beschließt die Verordnung unter Beteiligung der für die inhaltliche Frage fachlich zuständigen Ständigen Synodalausschüsse.

§ 3 Dokumentation

Die Kirchenleitung dokumentiert die Erfahrungen mit den erprobten Maßnahmen, wertet sie auf die Frage der Zielerreichung hin aus und berichtet der Landessynode über das Ergebnis.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft und fünf Jahre später außer Kraft. Auf Grundlage dieses Gesetzes erlassene Verordnungen behalten bis zum Ablauf ihrer Befristung Gültigkeit.

Bad Neuenahr, 12. Januar 2018

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Rekowski Dr. Weusmann

Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen (Gemeindezugehörigkeitgesetz – GZG)

Vom 12. Januar 2018

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 13 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

(1) Ein Mitglied einer Kirchengemeinde kann durch Erklärung die Mitgliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung seines Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengemeindegrenzen die Mitgliedschaft in seiner bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen. Satz 1 gilt entsprechend für die Aufnahme gemäß Artikel 86 der Kirchenordnung.

(2) Im Haushalt des Mitgliedes lebende Familienangehörige können sich der Erklärung anschließen.

§ 2 Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit

(1) Soll die Mitgliedschaft im Fall der Verlegung des Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengemeindegrenzen in der bisherigen Kirchengemeinde fortgesetzt werden, ist die Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit innerhalb von zwei Monaten nach dem Wohnsitzwechsel oder der Veröffentlichung der Grenzveränderungen zu erklären.

(2) Eine Erklärung über die Fortsetzung der Mitgliedschaft, die verspätet eingeht, gilt als Erklärung auf Erwerb der Mitgliedschaft in der bisherigen Kirchengemeinde.

§ 3 Zuordnung

Richtet sich die Erklärung auf die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrbezirken, so muss sie die Angabe enthalten, welcher Pfarrbezirk zuständig werden soll.

§ 4 Verfahren

(1) Die Erklärung über den Erwerb oder die Fortsetzung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich gegenüber dem Presbyterium der Kirchengemeinde, in der die Mitgliedschaft fortgesetzt oder erworben werden soll. Sie wird wirksam mit der Kenntnisnahme des Presbyteriums, es sei denn, dieses lehnt aus wichtigem Grund den Erwerb oder die Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit ab.

(2) Gegen die ablehnende Entscheidung des Presbyteriums kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

(3) Über das Wirksamwerden der Entscheidung unterrichtet das Presbyterium die Wohnsitzkirchengemeinde unverzüglich.

§ 5 Wegfall und Verzicht

(1) Die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen endet mit dem Wegzug aus der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, es sei denn, das Mitglied hat eine Erklärung über die Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen abgegeben.

(2) Das Mitglied kann auf die Rechte aus dem Erwerb oder der Fortsetzung der Mitgliedschaft verzichten mit der Folge, dass es Mitglied der Wohnsitzkirchengemeinde wird. Der Verzicht ist dem Presbyterium der bisherigen Kirchengemeinde schriftlich zu erklären und wird mit Kenntnisnahme durch dieses wirksam. Das Presbyterium hat die Kirchengemeinde des Wohnsitzes unverzüglich über den Verzicht zu unterrichten.

§ 6 Rechtsfolgen

Für die Zeit der Mitgliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes hat das Mitglied nur in jener Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern besteht jedoch gegenüber der Kirchengemeinde des Wohnsitzes.

§ 7 Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer

Die Pfarrerinnen und Pfarrer einer Kirchengemeinde sind ohne Rücksicht auf die Lage des Wohnsitzes Mitglieder ihrer Kirchengemeinde.

§ 8 Bekennnismäßige Zugehörigkeit

(1) Begründet ein Mitglied ohne eindeutigen Bekenntnisstand seinen Wohnsitz in einem Gebiet, das zum Bereich von Kir-

chengemeinden verschiedener evangelischer Bekenntnisse gehört, obliegt dem zuständigen Kirchenkreis die Feststellung, zu welcher Kirchengemeinde das Mitglied gehören soll. Hierbei achtet der Kirchenkreis auf eine Verteilung dieser Mitglieder zu gleichen Teilen auf die Kirchengemeinden; Familien werden durch dieses Verfahren nicht getrennt.

(2) Das Verfahren nach Absatz 1 kann durch bilaterale Vereinbarung ausgesetzt werden.

(3) Jedes zuziehende Mitglied kann binnen eines Jahres nach dem Zuzug bestimmen, welcher Kirchengemeinde es angehören will.

§ 9

Weitergeltung bestehenden Rechts

Soweit auf Grund des bisherigen Rechts die Gemeindeglieder in besonderen Fällen besteht, gilt die Entscheidung weiter. § 5 bleibt unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindeglieder in besonderen Fällen vom 12. Januar 2007 (KABl. S. 67) außer Kraft.

Bad Neuenahr, 12. Januar 2018

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Rekowski Dr. Weusmann

Kirchengesetz zur Änderung von §§ 2, 3, 6, 7 und 8 und Einfügung von § 8a des Kirchengesetzes über Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindegesezt – GKGG)

Vom 12. Januar 2018

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund der Artikel 9, 11, 15, 35 und 39 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindegesezt) vom 16. Januar 2009 (KABl. S. 87) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2

Entstehung, Änderung, Aufhebung einer Gesamtkirchengemeinde

(1) Voraussetzung für die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde ist eine Satzung, die durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien der beteiligten benachbarten Kirchengemeinden oder durch Beschluss des Presbyteriums einer großen Kirchengemeinde zustande kommt. Vor der Beschlussfassung ist eine Gemeindeversammlung durchzuführen und der Kreissynodalvorstand anzuhören.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung. Mit der Genehmigung wird die Gesamtkirchengemeinde errichtet, worüber die Kirchenleitung eine Urkunde ausfertigt. Die Errichtungsurkunde muss das Gebiet und den Bekenntnisstand der jeweiligen Kirchengemeindebereiche bezeichnen.

(3) Die Gesamtkirchengemeinde entsteht mit der Veröffentlichung der Satzung, des Genehmigungsvermerks und der Urkunde im Kirchlichen Amtsblatt, sofern nicht in der Satzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(4) Wenn die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde durch Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden erfolgt und die bisherigen Kirchengemeinden den Kirchengemeindebereichen entsprechen, setzen sich die Bereichspresbyterien bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl aus den Mitgliedern der jeweiligen bisherigen Presbyterien zusammen. Andernfalls bestellt der Kreissynodalvorstand zur Leitung einer neu gebildeten Gesamtkirchengemeinde Bevollmächtigte für die Kirchengemeindebereiche und aus deren Kreis Bevollmächtigte für die Gesamtkirchengemeinde. Die Bevollmächtigten für die Kirchengemeindebereiche haben die Bildung der Bereichspresbyterien durchzuführen.

(5) Im Fall von Absatz 4 Satz 1 setzt sich das Gesamtpresbyterium bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl aus von den bisherigen Presbyterien aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern zusammen.

(6) Im Fall von Absatz 4 Satz 1 gelten die von den bisherigen Presbyterien gewählten Abgeordneten in die Kreissynode bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl als gewählte Abgeordnete der jeweiligen Bereichspresbyterien. Andernfalls sind die Abgeordneten in die Kreissynode neu zu wählen.

(7) Zur Veränderung der Gesamtkirchengemeinde ist eine Änderung der Satzung, zu ihrer Aufhebung eine Aufhebung der Satzung erforderlich. Vor Beschlussfassung der Satzung bedarf es der Durchführung einer Gemeindeversammlung in den von der Änderung oder Aufhebung betroffenen Kirchengemeindebereichen sowie der Anhörung des Kreissynodalvorstandes. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. § 3 Absatz 3 bleibt unberührt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.

c) Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „die Errichtungsurkunde (§ 2 Abs. 1) bezeichnen und“ werden gestrichen.

bb) Vor dem bisherigen Buchstaben a) wird folgender neuer Buchstabe a) eingefügt:

„a) die Anzahl, Gebiete und Bekenntnisstände der Kirchengemeindebereiche sowie gegebenenfalls deren eigene Bezeichnung“.

cc) Die bisherigen Buchstaben a) bis d) werden Buchstaben b) bis e).

d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Satzung“ die Wörter „sowie deren Aufhebung“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sofern mit der Satzungsänderung Entscheidungsrechte eines Bereichspresbyteriums auf

einen Fachausschuss übertragen werden, bedarf sie der Zustimmung des jeweiligen Bereichs-presbyteriums.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird in Buchstabe c) hinter dem Wort „überschreiten“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und Buchstabe d) gestrichen.
 - Der letzte Satz von Absatz 1 wird zu einem neuen Absatz 3.
 - Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„(2) Durch die Satzung kann geregelt werden, dass die Fachausschüsse des Gesamtpresbyteriums je eines ihrer Mitglieder, das Presbyterin oder Presbyter oder Pfarrstelleninhaberin oder Pfarrstelleninhaber ist, in das Gesamtpresbyterium wählen können.“
 - Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 4 und 5.
 - Im neuen Absatz 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Die nach Absatz 2 bestimmten Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.“
 - Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Satzung kann bestimmen, dass die Bereichs-presbyterien so viele Stellvertretungen wählen, wie sie Mitglieder in das Gesamtpresbyterium wählen. Mitglieder des Gesamtpresbyteriums können nur durch Stellvertretungen mit derselben Wahlvoraussetzung vertreten werden. Die Reihenfolge des Einsatzes der Stellvertretungen ist in der Satzung festzulegen.“
4. § 7 Absatz 2 Buchstaben c) bis e) werden wie folgt neu gefasst:
- „c) Haushaltsbeschluss einschließlich des Beschlusses der Haushalte und Wirtschaftspläne ihrer unselbstständigen Einrichtungen und gegebenenfalls Zuweisung von Haushaltsmitteln an die Kirchengemeindebereiche,
 - Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses sowie Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse ihrer unselbstständigen Einrichtungen,
 - Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungsplanes.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Bereichs-presbyterien können für einzelne ihrer Arbeitsgebiete und das Gesamtpresbyterium für die bereichsübergreifende fachliche Arbeit der Gesamtkirchengemeinde Fachausschüsse bilden. Artikel 31 Absatz 2 der Kirchenordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass in der Satzung zu regeln ist, durch welche Presbyterien die Fachausschüsse gebildet werden. Die Zuordnung der Fachausschüsse soll sich nach der Aufgabenverteilung zwischen dem Gesamtpresbyterium und den Bereichs-presbyterien richten.“
 - Absatz 2 wird gestrichen.
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt neu gefasst:
„(2) Für die Bildung, Zusammensetzung, Bestimmung des Vorsitzes sowie die Übertragung von Aufgaben und Rechten an Fachausschüsse des Gesamtpresbyteriums oder der Bereichs-presbyterien gelten im

Übrigen die Bestimmungen von Artikel 16 Absatz 2 und 3, Artikel 31 sowie Artikel 32 der Kirchenordnung entsprechend.“

6. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a
Übergangsregelung

Satzungen von Gesamtkirchengemeinden sind bis zum 31. Dezember 2019 mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Einklang zu bringen. Bis zur Anpassung der Satzungen gelten für bestehende Gesamtkirchengemeinden die Regelungen des Gesetzes in der Fassung vom 16. Januar 2009 (KABl. S. 87).“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, 12. Januar 2018

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Rekowski Dr. Weusmann

**Kirchengesetz zur Änderung
des Kirchengesetzes
über die Zusammenarbeit von
Kirchengemeinden und Kirchenkreisen
in gemeinsamen Angelegenheiten
und die Errichtung von Verbänden
(Verbandsgesetz – VbG)**

Vom 12. Januar 2018

Das Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden vom 16. Januar 2016 (KABl. S. 73) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. Nach dem Vierten Abschnitt wird folgender neuer Fünfter Abschnitt eingefügt:

**„Fünfter Abschnitt
Gemeindeverbände mit Beteiligung anderer
öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften**

**§ 34a
Entstehung, Satzung und Aufgaben eines
Verbandes unter Beteiligung anderer
öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften**

(1) In einem Gemeindeverband und in einem Gemeinde- und Kirchenkreisverband können Kirchengemeinden oder Gemeindeverbände Mitglied werden, die einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ist.

(2) Für den Verband gelten die Vorschriften über die Gemeindeverbände oder Gemeinde- und Kirchenkreisverbände entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandes die Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 Satz 3 erfüllt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden oder

Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland müssen die Mehrheit der Stimmen in der Verbandsvertretung und im Vorstand haben.

(3) Bei der Genehmigung der Satzung kann die Kirchenleitung unter Beachtung der Interessen des Verbandes an einer erfolgreichen Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Erkennbarkeit als Verband der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Interessen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände der anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Insbesondere kann die Satzung Quoren zu Gunsten der Stimmen einer Religionsgemeinschaft vorsehen.

(4) Für die Vertreterinnen und Vertreter der anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften gelten anstelle der Befähigung zum Presbyteramt die jeweiligen Voraussetzungen für die Übernahme eines Leitungsamtes.“

2. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird zum Sechsten Abschnitt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, 12. Januar 2018

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel) Rekowski Dr. Weusmann

Kirchengesetz über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Mitarbeitenden-Gesetz – MitarbG)

Vom 11. Januar 2018

Auf Grund von Artikel 66 Absatz 2 der Kirchenordnung hat die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie vom 9. Dezember 2016 (Richtlinie) gilt in der Evangelischen Kirche im Rheinland, ihren Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und der von ihnen gebildeten Verbände nach Maßgabe folgender ergänzender Bestimmungen.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.

(3) Die Kirchenmitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Kirchenmitgliedschaftsrechts. Mitglieder von Kirchen, die mit der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kirchengemeinschaft verbunden sind, werden im Sinne dieses Gesetzes den Mitgliedern der Evangelischen Kirche im Rheinland gleichgestellt.

§ 2

Grundlagen des kirchlichen Dienstes

Die Ausgestaltung des durch den Auftrag der Kirche bestimmten Dienstes, § 2 der Richtlinie, richtet sich nach der vom Leitungsorgan der kirchlichen Körperschaft zu erstellenden Grundkonzeption. Die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt auf dieser Grundlage.

§ 3

Kirchliche Anforderungen bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses (§ 3 der Richtlinie)

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die Glieder einer anderen christlichen Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen oder deren Gastmitglied ist oder dem Internationalen Kirchenkonvent (Rheinland-Westfalen) oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen e. V. angehören, können auch eingestellt werden

- a) für Aufgaben in Einrichtungen, die gemeinsam mit anderen christlichen Kirchen verantwortet werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber einer der beteiligten Kirche angehört,
- b) für Aufgaben der Dienststellenleitung und der Leitung von Einrichtungen einschließlich der Stellvertretung,
- c) für Tätigkeiten der kirchlichen Verwaltung,
- d) für Aufgaben der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und vergleichbaren Aufgaben in der übrigen Jugend-, Senioren-, Frauen- und Männerarbeit,
- e) für die pädagogische Tätigkeit in evangelischen Schulen und Kindertagesstätten und in Einrichtungen der Erwachsenen- und Familienbildung,
- f) für die Beschäftigung in C-Kirchenmusikstellen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die keiner christlichen Kirche angehören, können für Aufgaben und Tätigkeiten nach Absatz 1 Buchstaben d) und e) eingestellt werden

- a) in Einrichtungen und Teilen davon, in denen in einem erheblichen Umfang Personen betreut werden, die keiner christlichen Kirche angehören, oder
- b) wenn die Beschäftigung der interkulturellen Öffnung dient.

(3) Voraussetzung in den Fällen nach den Absätzen 1 und 2 ist, dass die Beschäftigung der Umsetzung der Grundkonzeption der kirchlichen Körperschaft gemäß § 2 dient.

(4) Die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern ist auch ohne die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 für die Dauer einer staatlich geregelten Ausbildung möglich.

(5) § 3 Absatz 3 der Richtlinie gilt mit der Maßgabe, dass Voraussetzung ein auf Grund einer religionsmündig getroffenen Entscheidung vollzogener Austritt ist.

§ 4

Anzeige- und Genehmigungspflichten

(1) Der Kreissynodalvorstand genehmigt die Grundkonzeption gemäß § 2 von Kirchengemeinden und Verbänden, denen kein Kirchenkreis angehört.

(2) Alle kirchlichen Körperschaften im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland zeigen dem Landeskirchenamt die Einstellungen gemäß § 3 Absatz 2 an.

§ 5
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören (Mitarbeitenden-Ausnahme-Gesetz – MitarbAusnG) vom 13. Januar 1999 (KABl. S. 66), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 21. Januar 2014 (KABl. S. 76), außer Kraft. Ungeachtet dessen treten die §§ 6 und 7 des Kirchengesetzes über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. Arbeitsverträge, die auf Grundlage der Vorschriften nach Satz 3 geschlossen worden sind, können entfristet werden, wenn die Voraussetzungen für eine Einstellung nach diesem Gesetz gegeben sind.

Bad Neuenahr, 11. Januar 2018

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Rekowski Dr. Weusmann

Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die gemeinsame Personalplanung für
die beruflich Mitarbeitenden gemäß Artikel 66
der Kirchenordnung
(Personalplanungsgesetz – PPG)

Vom 11. Januar 2018

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die gemeinsame Personalplanung für die beruflich Mitarbeitenden gemäß Artikel 66 der Kirchenordnung (Personalplanungsgesetz – PPG) vom 13. Januar 2012 (KABl. 2012, S. 58) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Juli“ durch das Wort „August“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 3 Buchstabe d) wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt und hinter dem Wort „fortgeschrieben“ werden die Wörter „und ist zeitgleich mit dem kreiskirchlichen Rahmenkonzept zur Pfarrstellenplanung zu beschließen“ ergänzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, 11. Januar 2018

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Rekowski Dr. Weusmann

Änderung
der Geschäftsordnung für die Landessynode
der Evangelischen Kirche im Rheinland

1421143

Az. 04-21-1

Düsseldorf, 30. Januar 2018

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit Beschluss vom 12. Januar 2018 die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland geändert. Nachstehend werden die Änderungen bekannt gemacht.

Das Landeskirchenamt

Änderung
der Geschäftsordnung für die Landessynode
der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 12. Januar 2018

Die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 13. Januar 2006 (KABl. S. 78), zuletzt geändert am 11. Januar 2017 (KABl. S. 79), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 8 Satz 3 werden die Wörter „der Landessynode oder“ gestrichen.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Tagungsausschüsse treten entsprechend dem durch die Kirchenleitung vorgelegten Tagungsplan zusammen. Die oder der Vorsitzende des entsprechenden Ständigen Synodalausschusses führt den Vorsitz des Tagungsausschusses. In der ersten Sitzung nach der Neubildung der Landessynode führt die oder der bisherige Vorsitzende des entsprechenden Ständigen Synodalausschusses den Vorsitz im Tagungsausschuss.“

Im Verhinderungsfall führt die oder der jeweilige stellvertretende oder bisher stellvertretende Vorsitzende des Ständigen Synodalausschusses den Vorsitz. Sofern ein Mitglied des Tagungsausschusses einen entsprechenden Antrag stellt, ist eine Wahl der oder des Vorsitzenden durchzuführen.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Sofern Absatz 4 nicht greift, legt die Landessynode auf Vorschlag der Kirchenleitung fest, welches Mitglied der Landessynode den Tagungsausschuss einberuft. Sofern möglich, soll dies kein hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung sein. Der Ausschuss wählt im Anschluss an seine Einberufung ein Mitglied für den Vorsitz.“

- c) Es wird ein neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Jeder Ausschuss regelt zu Beginn seiner ersten Sitzung die Schriftführung.“

- d) Die bisherigen Absätze 6 bis 11 werden die Absätze 7 bis 12.

- e) In dem neuen Absatz 12 werden die Nummern „8“ und „9“ durch die Nummern „9“ und „10“ ersetzt.
3. § 27 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Kirchengesetze bedürfen vor der Beschlussfassung der Beratung.“
4. § 36 wird aufgehoben. Die §§ 37 bis 40 werden die §§ 36 bis 39.

§ 2

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)

Vom 11. Januar 2018

§ 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) vom 12. Januar 2017 (KABl. S. 121), geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 23. Juni 2017 (KABl. S. 153) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- Nach den Wörtern „von § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes (BbesG)“ werden ein Komma und die Wörter „die Mindestversorgung“ eingefügt.
2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „Anstellungsfähigkeit“ jeweils durch die Wörter „Befähigung für die Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Probe“ ersetzt.
- 3.
- a) Nach § 13 Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- „(2) § 61 LBesG NRW findet entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt auch für Lehrkräfte im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 und Beamtinnen und Beamte im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 an Einrichtungen im Bundesland Nordrhein-Westfalen. Auf Lehrkräfte im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 an Einrichtungen im Bundesland Rheinland-Pfalz findet § 52 LBesG RP entsprechende Anwendung.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
4. Nach § 15 Absatz 8 werden folgende Absätze 9 und 10 angefügt:
- „(9) Bei Anwendung des § 5 Absatz 1 Satz 3 LBeamtVG NRW werden für den Bereich der Evangelischen Kirchen von Westfalen anstelle der dort genannten Faktoren folgende Faktoren angewandt:
1. in den Besoldungsgruppen von A 2 bis A 6: 0,95238
 2. in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8: 0,96385
 3. in den übrigen Besoldungsgruppen: 0,9756

Für die Berechnung der Mindestversorgung gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 LBeamtVG NRW auf Grundlage der Besoldungsgruppe A 5 findet der Faktor 0,95238 Anwendung.

(10) Für den Bereich der Lippischen Landeskirche findet § 5 Absatz 1 Satz 3 LBeamtVG NRW mit der Maßgabe Anwendung, dass für Versorgungsempfänger mit Besoldungsgruppen A 13 und höher der abweichende Faktor 0,9756 gilt und diese Versorgungsempfänger dafür für jedes Kind, für das sie einen Familienzuschlag beziehen, eine Sonderzahlung in Höhe von 250,00 Euro in 12 gleichen Monatsraten mit den monatlichen Bezügen erhalten. Gleiches gilt entsprechend für Versorgungsberechtigte ab der Besoldungsgruppe A 13, die einen Anspruch

1. auf Witwen- oder Witwergeld haben, sofern das Kind nicht zum Bezug von Waisengeld berechtigt ist,

2. auf Waisengeld

haben.“

5. Im Abschnitt I der Anlage I, Ephoralzulage (§ 8 Absatz 6 AG.BVG-EKD) wird die Datumsangabe „1. April 2017“ durch die Datumsangabe „1. Januar 2018“ und der Betrag „761,12 Euro“ durch den Betrag „779,01 Euro“ ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, 11. Januar 2018

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Rekowski Dr. Weusmann

Kirchengesetz zur Änderung der Altersteildienst-Ordnung (ATDO)

Vom 11. Januar 2018

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von § 71 Absatz 4 Pfarrdienstgesetz EKD (PfdG.EKD) und § 51 Abs. 4 Kirchenbeamtengesetz der EKD (KBG.EKD) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung der Altersteildienst-Ordnung

Die Altersteildienst-Ordnung vom 12./18. Mai 2000 (KABl. S. 151), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 68) und Gesetzesvertretende Verordnung vom 28. April 2017 (KABl. S. 133), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Auf ihren Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, kann Pfarrerrinnen und Pfarrern ein eingeschränkter Dienst sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten eine Teilzeitbeschäftigung jeweils im Umfang der Hälfte ihres bisherigen Dienstes (Altersteildienst) bewilligt werden, wenn

1. sie das 58. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie sich nicht im Wartestand befinden,
3. der Altersteildienst vor dem 1. Januar 2009 beginnt oder bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach dem 1. Juli 2014 beginnt, die Freistellung gem. Abs. 2 spätestens am 1. Januar 2023 beginnt und die Planstelle bei Eintritt in den Ruhestand aufgehoben wird oder die Planstelle bei Beginn der Freistellung innerhalb der kirchlichen Körperschaft mit einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten oder einer angestellten Mitarbeiterin oder einem angestellten Mitarbeiter besetzt werden kann, deren oder dessen Planstelle wegfallen wird, und die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte in Abweichung von Nr. 1 das 55. Lebensjahr vollendet hat, und
4. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, kann Altersteildienst im Sinne von Satz 1 auch bewilligt werden, wenn die durch den Altersteildienst verursachten Personalkosten bei der Anstellungskörperschaft oder in der jeweiligen Einrichtung durch Einsparungen dauerhaft mindestens kompensiert werden können. Eine Kompensation im Sinne von Satz 2 ist auch gegeben, wenn und soweit auf Grund der Nachbesetzung der Stelle in der Zeit der Freistellung vom Dienst insgesamt keine höheren Personalkosten anfallen. Hierzu werden die Personalkosten der antragstellenden Kirchenbeamtin oder des antragstellenden Kirchenbeamten ohne Bewilligung von Altersteildienst und die Personalkosten unter Beachtung des beantragten Altersteildienstes zuzüglich der Personalkosten einer Nachbesetzung in der Zeit der Freistellung bilanziert. Die zeitlichen Vorgaben für den Beginn des Altersteildienstes und der Freistellung nach Satz 1 Nr. 3 gelten für die Regelung in den Sätzen 2 bis 4 nicht. Die Sätze 2 bis 5 gelten nicht für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die an Schulen in kirchlicher Trägerschaft tätig sind.

Altersteildienst im Umfang der Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes kann nur bewilligt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in den letzten drei Jahren vor Beginn des Altersteildienstes im uneingeschränkten Dienst beschäftigt war; liegt diese Voraussetzung nicht vor, so ist von dem zuletzt wahrgenommenen eingeschränkten Dienst auszugehen. Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von Satz 7 zulassen.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, 11. Januar 2018

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Rekowski Dr. Weusmann

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AG.PfdG.EKD)

Vom 11. Januar 2018

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 128 Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AG.PfdG.EKD) vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 132), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2017 (KABl. S. 76), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer kann der Kreissynodalvorstand in begründeten Einzelfällen auf Antrag des jeweiligen Leitungsorgans Ausnahmen von der Pflicht am Dienstsitz zu wohnen (Residenzpflicht) zulassen. Von der Residenzpflicht kann nur abgesehen werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. die Gewährleistung der Präsenz und Erreichbarkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers in der Kirchengemeinde und
2. die Vereinbarkeit mit der Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben.“

- b) Absatz 2 wird gestrichen.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

2. Nach § 13 wird folgender neuer § 14 eingefügt:

„§ 14
(zu § 49 PfdG.EKD)

Aus Anlass einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren nach dem Zeitpunkt der Ordination kann Pfarrerinnen und Pfarrern eine Jubiläumswendung und Dienstbefreiung gewährt werden. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Verordnung.“

3. Die bisherigen §§ 14 bis 23 werden zu §§ 15 bis 24.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, 11. Januar 2018

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Rekowski Dr. Weusmann

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über das Verfahren zur Regelung der
Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter im kirchlichen Dienst
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG)**

Vom 11. Januar 2018

Die Landsynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Änderung des
Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 70), zuletzt geändert am 21. Januar 2014 (KABl. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „ihrer Diakonischen Werke“ durch die Wörter „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die privatrechtlich organisierten Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. nach Maßgabe des § 16 des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD). Der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. sieht dies in seiner Satzung vor.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann beschließen, dass ein privatrechtlich organisiertes Mitglied des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland nach den Vorgaben des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes (ARRG-EKD) beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen (Arbeitsvertragsrichtlinien – AVR) anwendet.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen oder Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche“ werden durch die Wörter „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ und die Wörter „einem dieser Diakonischen Werke“ durch die Wörter „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ihrer Diakonischen Werke“ durch die Wörter „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die kirchlichen Arbeitgeber entsenden die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter, der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die Lippische Landeskirche und der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter aus dem Bereich der Lippischen Landeskirche.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „deren Diakonischem Werk“ durch die Wörter „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. gemeinsam“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Fachgruppe II besteht aus den vier von dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandten ordentlichen Mitgliedern und dem von der Lippischen Landeskirche und dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. gemeinsam entsandten ordentlichen Mitglied oder stellvertretenden Mitglied sowie fünf von den Mitarbeitervereinigungen bestimmten ordentlichen Mitgliedern.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „ihres Diakonischen Werkes“ durch die Wörter „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 11 Satz 2 werden die Wörter „die Diakonischen Werke“ durch die Wörter „der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 9 Satz 3 werden die Wörter „den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gleichen Teilen“ durch die Wörter „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Diakonischen Werke“ durch die Wörter „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und der“ ersetzt.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Diakonischen Werken und“ durch die Wörter „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und den“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Diakonischen Werke“ durch die Wörter „der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Diakonischen Werke und“ durch die Wörter „der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und die“ ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Fünf Beisitzerinnen und Beisitzer werden von den in § 7 Absatz 1 genannten Stellen entsandt, und zwar von der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen je eine Beisitzerin oder ein Beisitzer, vom Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer und von der Lippischen Landeskirche und dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. eine gemeinsame Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Bereich der Lippischen Landeskirche.“

b) Absatz 5 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder beruflich im kirchlichen Dienst oder im Dienst einer der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeitervereinigungen stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft, des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. oder eines privatrechtlich organisierten Mitgliedes des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. angehören.“

12. § 19 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 werden die Wörter „Diakonischen Werken“ durch die Wörter „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

13. § 21 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „ihrer Diakonischen Werke“ werden durch die Wörter „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

14. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ihres Diakonischen Werkes“ durch die Wörter „die Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. auf ihrem Gebiet“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Diakonischen Werke in freier Trägerschaft“ durch die Wörter „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit diesem Arbeitsrechtsregelungsgesetz übereinstimmende Arbeitsrechtsregelungsgesetze werden für den Bereich der Lippischen Landeskirche und die Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. auf ihrem Gebiet sowie für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und die Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. auf ihrem Gebiet erlassen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird das lippische oder das westfälische Arbeitsrechtsregelungsgesetz außer Kraft gesetzt, scheiden mit der Außer-Kraft-Setzung das von der Lippischen Landeskirche und dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. entsandte gemeinsame Mitglied und gemeinsame stellvertretende Mitglied oder die von der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandten Mitglieder und zwei von dem Diakonisches Werk Rheinland-

Westfalen-Lippe e. V. entsandte Mitglieder und stellvertretende Mitglieder aus der Arbeitsrechtlichen Kommission aus.“

bb) Satz 2 Nr. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die ausgeschiedenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die von der ausgeschiedenen Landeskirche und dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. für diese Landeskirche entsandt worden sind, werden von den verbleibenden Landeskirchen und dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. durch übereinstimmende Beschlüsse neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder entsandt; § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.“

cc) In Satz 2 Nr. 2 Satz 2 werden die Wörter „ausgeschiedenen Diakonischen Werkes“ durch die Wörter „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2018 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleicher Kirchengesetze der Lippischen Landeskirche und der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Bad Neuenahr, 11. Januar 2018

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Rekowski Dr. Weusmann

**Heizkostenbeitrag für an dienstliche
Sammelheizungen angeschlossene
Dienstwohnungen für den
Abrechnungszeitraum 2016/2017**

1422038

Az. 15-22-1

Düsseldorf, 5. Februar 2018

Das Finanzministerium NRW hat durch Runderlass vom 11. Januar 2018 – B 2730 – 13.1.2 – IV A 2 vom 2. Februar 2018 neu festgesetzte Kostensätze gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 DWVO für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 bekannt gegeben:

Energieträger	Euro
Fossile Brennstoffe	8,93
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,35

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Herstellung der pfarramtlichen
Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde
Achtelsbach-Brücken, der Ev. Kirchengemeinde
Leisel und der Ev. Kirchengemeinde Siesbach**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Ev. Kirchengemeinde Achtelsbach-Brücken, die Ev. Kirchengemeinde Leisel und die Ev. Kirchengemeinde Siesbach, Kirchenkreis Obere Nahe, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Düsseldorf, 1. Februar 2018

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Herstellung der pfarramtlichen
Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde
Heusweiler und der Ev. Kirchengemeinde
Wahlschied-Holz**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Ev. Kirchengemeinde Heusweiler und die Ev. Kirchengemeinde Wahlschied-Holz, Kirchenkreis Saar-West, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Düsseldorf, 23. Januar 2018

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Satzung
des Evangelischen Verwaltungsverbandes
in Bonn**

Auf Grund von § 1 Absatz 2 i. V. m. § 33 Absatz 7 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz)

vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 73) wird durch Beschluss der Verbandsvertretung des Evangelischen Verwaltungsverbandes in Bonn vom 24. Januar 2018 die nachfolgende Satzung erlassen.

Der Evangelische Verwaltungsverband in Bonn wurde durch Errichtungsurkunde vom 24. November 2011 als Körperschaft des öffentlichen Rechts zum 1. Januar 2012 errichtet.

Verbandsmitglieder sind:

- (1) die Evangelische Apostelkirchengemeinde Bonn,
- (2) die Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Bonn,
- (3) die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Zülpich,
- (4) die Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg,
- (5) die Evangelische Friedenskirchengemeinde Bonn,
- (6) die Evangelische Heiland-Kirchengemeinde Bad Godesberg,
- (7) die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg,
- (8) die Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf,
- (9) die Evangelische Kirchengemeinde Hardtberg,
- (10) die Evangelische Kirchengemeinde am Kottenforst,
- (11) die Evangelische Kirchengemeinde Bad Münstereifel,
- (12) die Evangelische Kirchengemeinde Euskirchen,
- (13) die Evangelische Kirchengemeinde Flamersheim,
- (14) die Evangelische Kirchengemeinde Hersel,
- (15) die Evangelische Kirchengemeinde Meckenheim,
- (16) die Evangelische Kirchengemeinde Rheinbach,
- (17) die Evangelische Kirchengemeinde Swisttal,
- (18) die Evangelische Kirchengemeinde Vorgebirge,
- (19) die Evangelische Kirchengemeinde Wachtberg,
- (20) die Evangelische Kirchengemeinde Weilerswist,
- (21) die Evangelische Kreuzkirchengemeinde Bonn,
- (22) die Evangelische Lukaskirchengemeinde Bonn,
- (23) die Evangelische Lutherkirchengemeinde Bonn,
- (24) die Evangelische Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg,
- (25) die Evangelische Trinitatiskirchengemeinde Bonn,
- (26) der Evangelische Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel,
- (27) der Evangelische Kirchenkreis Bonn.

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Verband (Gemeinde- und Kirchenkreisverband) trägt den Namen Evangelischer Verwaltungsverband in Bonn (nachfolgend: Verband).
- (2) Sitz des Verbandes ist Bonn. Die Verantwortung für die kirchenkreisübergreifende Verwaltung wird von den beteiligten Kreissynodalvorständen der Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg-Voreifel gemeinsam wahrgenommen. Die Aufsicht über den Verband führt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 Verbandsgesetz die Kirchenleitung.
- (3) Gemäß Artikel 121 Absatz 4 Kirchenordnung wird festgelegt, dass die Superintendentinnen oder Superintendenten

ten der beteiligten Kirchenkreise die Aufgaben und Rechte gemäß Artikel 121 Absätze 1–3 Kirchenordnung jeweils im Wechsel von zwei Jahren wahrnehmen.

(4) Die Superintendentinnen oder die Superintendenden der beteiligten Kirchenkreise haben das Recht, auf Verwaltungsleistungen des Verbandes zurückzugreifen.

(5) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel.

§ 2

Pflichtaufgaben des Verbandes

(1) Der Verband ist zuständig für die Wahrnehmung der in § 8 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) i. V. m. der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz genannten Verwaltungspflichten der Verbandsmitglieder.

Hiervon ausgenommen sind die Pflichten „Superintendentur/kreiskirchliche Aufsicht“ in dem Aufgabenbereich unter Ziffer 12 der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz für den Evangelischen Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel. Diese Ausnahme wird im Sinne des Verwaltungsstrukturgesetzes durch eine Vereinbarung gemäß § 1 Absatz 1 Verbandsgesetz zwischen dem Verband und dem Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel geregelt.

(2) Die Verwaltungsaufgaben sind für jedes Verbandsmitglied gesondert zu bearbeiten. Hiervon ausgenommen sind die Führung einer Kassengemeinschaft und die gemeinsame Verwaltung der Finanzanlagen. Der Vorstand kann Einzelheiten in einer besonderen Geschäftsordnung regeln.

(3) Der Verband als Träger der gemeinsamen Verwaltung kann Träger einer Kassengemeinschaft gemäß den Regelungen der Verordnung für das Kirchliche Finanzwesen der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) sein. Der Anschluss an diese Kassengemeinschaft erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans.

(4) Der Verband als Träger der gemeinsamen Verwaltung kann Träger einer gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen gemäß den Regelungen der Verordnung für das Kirchliche Finanzwesen der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) sein. Der Anschluss an die gemeinsame Verwaltung der Finanzanlagen erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans.

§ 3

Wahlaufgaben des Verbandes, Übernahme von Verwaltungsgeschäften privatrechtlicher Träger, Treuhandvermögen

(1) Die Verbandsmitglieder können dem Verband weitere Aufgaben (Wahlaufgaben) durch schriftliche Vereinbarung übertragen.

(2) Durch Beschluss des Vorstandes kann bei vorliegendem berechtigtem Interesse der Verband Aufgaben von rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch schriftliche Vereinbarung übernehmen, soweit diese Entscheidung nicht der Geschäftsführung nach § 10 übertragen ist.

(3) In der Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln und festzulegen, unter welchen Bedingungen und im Rahmen welcher Fristen die Vereinbarung gekündigt werden kann.

(4) Der Verband wird ermächtigt, das Treuhandvermögen gemäß § 11 im Rahmen des Treuhandvertrages zu verwalten.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Vorstand,
- c) der Fachausschuss für das Treuhandvermögen gemäß § 12,
- d) die Geschäftsführung.

§ 5

Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Körperschaften sowie dem Vorstand zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter aus seinem Leitungsorgan in die Verbandsvertretung.

(2) Für jedes Mitglied bestellt das entsendende Verbandsmitglied eine Stellvertretung aus seinem Leitungsorgan. Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle durch das entsendende Verbandsmitglied für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu bestellen. Die Verbandsvertretung wird nach jeder turnusmäßigen Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn eine Voraussetzung der Entsendung entfällt. Die Vertretung für die Kirchengemeinde ist neu zu besetzen, wenn die Person in den Vorstand gewählt wurde.

(3) Bei der Zusammensetzung der Verbandsvertretung darf die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(4) Die Verbandsvertretung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine Sitzung hat fernher stattzufinden, wenn die Einberufung von der Kirchenleitung, einem Kreissynodalvorstand, dem Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.

(5) Die Einberufung der Verbandsvertretung muss spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung die Verbandsvertretung ohne Einhaltung der Frist einberufen. Die Verbandsvertretung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes der Verbandsvertretung sich damit einverstanden erklärt, dass die Frist nicht eingehalten worden ist.

(6) Für die Verhandlungen der Verbandsvertretung gelten, soweit in dieser Satzung oder durch eine Geschäftsordnung keine besonderen Regelungen getroffen sind, die Bestimmungen der Kirchenordnung, des Verbandsgesetzes und des Verfahrensgesetzes entsprechend.

(7) Die Geschäftsführung des Verbandes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsvertretung teil.

(8) Von den Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied der Verbandsvertretung ist eine Abschrift zu übersenden. Die Mitglieder berichten über die Sitzungsergebnisse in ihren Leitungsorganen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind.

(2) Der Entscheidung der Verbandsvertretung bleiben vorbehalten:

mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten:

- a) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung und ihrer oder seiner Stellvertretung,
- b) die Wahl der nicht geborenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes und die Festlegung des Vorsitzes,
- c) die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Fachausschüsse und die Festlegung des Vorsitzes,
- d) die Beschlussfassung über den Haushalt und die Feststellung des Jahresabschlusses des Verbandes entsprechend der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen sowie die Festlegung des Verteilungsschlüssels zur Finanzierung des Verbandes gemäß § 14 Absatz 2 und die konkrete Höhe der jährlichen Verbandsumlage,
- e) die Errichtung und Aufhebung von Beamten- und Mitarbeitendenstellen des Verbandes,
- f) die Aufnahme von Krediten und Darlehen zur Finanzierung eigener Investitionen,
- g) der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung,
- h) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken des Verbandes einschließlich der Errichtung von Gebäuden und der Schaffung von Dauereinrichtungen des Verbandes,
- i) sonstige Angelegenheiten im Rahmen der Verbandsaufgaben, die ihr von einer Verbandsgemeinde, von dem Vorstand, einer Kreissynode der beteiligten Kirchenkreise, einem Kreissynodalvorstand der beteiligten Kirchenkreise oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden,
- j) die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen – siehe § 8 Absatz 2,

mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsvertretung:

- k) die Änderung, mit Ausnahme der Regelung gemäß Buchstabe o), und Aufhebung der Verbandssatzung, sofern nicht der Vorstand nach § 18 Verbandsgesetz für Satzungsänderungen zuständig ist,

mit der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsvertretung:

- l) der Antrag des Beitritts oder des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern,
- m) der Antrag auf Auflösung des Verbandes,

mit einstimmigem Beschluss der Verbandsvertretung:

- n) Beschlüsse über die Verteilung von Kirchensteuern und Kirchgeld,
- o) Änderung des § 13 der Satzung.

§ 7

Vorstand

(1) Die Superintendentinnen bzw. die Superintendenten der angeschlossenen Kirchenkreise sind geborene Mitglieder des Vorstandes und nehmen im Wechsel von zwei Jahren den Vorstandsvorsitz wahr. Diese Aufgabe kann durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auch jeweils einem Mitglied der Kreissynodalvorstände übertragen werden.

Der gleichzeitige Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsvertretung schließt sich nicht aus.

Darüber hinaus gehört jeweils ein von den Kreissynodalvorständen in den Vorstand entsandtes Mitglied der Kreissynodalvorstände dem Vorstand stimmberechtigt an.

Der jeweilige Kreissynodalvorstand benennt eine Stellvertretung für seine Mitglieder.

(2) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte sechs weitere Personen in den Vorstand: drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kirchengemeinden aus dem Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel und drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kirchengemeinden aus dem Kirchenkreis Bonn.

Für jedes Vorstandsmitglied nach Absatz 2 wird von der Verbandsvertretung eine Stellvertretung gewählt.

(3) Die Anzahl der dem Vorstand angehörenden ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(4) Der Vorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine Voraussetzung der Entsendung entfällt.

(5) Der Vorstand wird nach Bedarf, in der Regel einmal im Quartal von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Eine Sitzung hat ferner stattzufinden, wenn die Einberufung von der Kirchenleitung, einem Kreissynodalvorstand oder von einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.

Für die Verhandlungen des Vorstandes gelten, soweit in dieser Satzung oder durch eine Geschäftsordnung keine besonderen Regelungen getroffen sind, die Bestimmungen der Kirchenordnung, des Verbandsgesetzes und des Verfahrensgesetzes entsprechend.

(6) Außerhalb von Vorstandssitzungen ist eine schriftliche Abstimmung möglich, wenn kein Widerspruch erfolgt.

(7) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Verbandes nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

(8) Der Vorstand kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter seiner Mitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(9) Von den Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied des Vorstandes ist eine Abschrift zu übersenden. Die Mitglieder der Verbandsvertretung erhalten einen schriftlichen Bericht zu den Sitzungen.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt, sofern nicht nach Gesetz oder dieser Satzung die Geschäftsführung zuständig ist, im Auftrag der Verbandsvertretung nach ihren Beschlüssen und Richtlinien die Geschäfte des Verbandes.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) die Beschlussfassung über die Berufung, Abberufung, Einstellung und Kündigung der Geschäftsführung und deren Stellvertretung,
- b) die Beschlussfassung über sonstige Personalangelegenheiten, sofern diese nicht der Geschäftsführung übertragen sind,

- c) die Aufstellung des Verbandshaushaltes und des Jahresabschlusses,
- d) die Aufnahme von Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kassenkredites abgewickelt werden können,
- e) die Führung der internen Aufsicht über die Finanzbuchhaltung,
- f) die Öffentlichkeitsarbeit,
- g) die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse inkl. dem Erlass von Geschäftsordnungen,
- h) die Beschlussfassung über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und deren Deckung, soweit keine Budgetbildung zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung vorliegt und über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb des Budgets gedeckt sind,
- i) den Abschluss von Vereinbarungen über Wahlaufgaben nach § 3 Absatz 1 sowie von Vereinbarungen mit rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind gemäß § 3 Absatz 2.
- j) die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen wegen des Beitritts oder Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes, der Vereinigung von Verbandsmitgliedern und des Ausschlusses eines Verbandsmitgliedes.
- (3) Die oder der Vorstandsvorsitzende führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten, die der Vorstand im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses von der bzw. dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes unterschrieben und mit dem Verbandssiegel versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.
- (5) Der Vorstand erlässt die Geschäftsordnung hinsichtlich der Delegation und Organisation innerhalb der gemeinsamen Verwaltung.

§ 9

Geschäfte der laufenden Verwaltung nach dem Verwaltungsstrukturgesetz

- (1) Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten Geschäfte, die sich finanziell beziffern lassen, bis zu einer Höhe von 2.500 Euro brutto.
- (2) Betragsunabhängig gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen in Form einer Kassengemeinschaft gemäß den Regelungen der Verordnung für das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- (3) Von den Geschäften der laufenden Verwaltung gemäß § 17 des Verwaltungsstrukturgesetzes sind folgende Geschäfte ausgenommen:
- a) Für den Bereich der Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg-Voreifel:
die Genehmigung von Einstellungen, Eingruppierungen und Kündigungen, soweit sie auf den Kreissynodalvorstand delegiert sind,
- b) Für den Bereich des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel:
die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen von Gebäuden.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Geschäftsverteilung. Die Geschäftsführung des Verbandes ist die Verwaltungsleitung im Sinne des Verwaltungsstrukturgesetzes.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Verwaltungsverbandes.

Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nimmt in den Fällen der Abwesenheit der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers die Verwaltungsleitung wahr.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt an den Verhandlungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme und an den Sitzungen des Vorstandes in der Regel beratend teil.

(3) Die folgenden Aufgaben sind unbeschadet der Rechte der Verbandsvertretung und des Vorstandes auf die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer übertragen.

- a) Von Gesetzes wegen übertragene Aufgaben:
- aa) die Verfügung über Mittel, die im Haushalt des Verbandes vorgesehen sind, durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer oder von ihr bzw. ihm beauftragte Mitarbeitende,
- bb) der Abschluss, die Veränderung und Beendigung von Arbeitsverträgen der Angestellten des Verbandes im Rahmen der von der Verbandsvertretung beschlossenen Stellenübersicht mit Ausnahme der Verwaltungsleitung.
- b) Auf Grund dieser Satzung übertragene Aufgaben:
- aa) die Begründung, Veränderung und Beendigung von Beamtenverhältnissen für die Mitarbeitenden des Verbandes entsprechend der von der Verbandsvertretung beschlossenen Stellenübersicht mit Ausnahme der Verwaltungsleitung,
- bb) die Entscheidung hinsichtlich der Übernahme und der Vertragsabschluss von Auftragsverwaltungen im Sinne von § 3 Absatz 2 für rechtlich selbstständige kirchliche und diakonische Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, soweit die vereinbarten Leistungsentgelte für diese Verwaltungsaufgaben insgesamt 0,15% des jährlichen Gesamtbetrages der Aufwendungen in der Ergebnisplanung des Verbandshaushaltes nicht überschreiten. Die Begrenzung gilt für Neuvereinbarungen ab Inkrafttreten dieser Satzung,
- c) die rechtsverbindliche Vertretung für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die die gemeinsame Verwaltung wahrnimmt, der übertragenen Aufgaben gemäß Absatz 3 Buchstabe b) sowie bei nach § 18 VerwG übertragenen Geschäften. Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten sind zu unterzeichnen und zu siegeln,

d) die regelmäßige Berichterstattung über die Arbeit der Verwaltung inkl. der Wirtschaftsführung in den Vorstandssitzungen des Verbandes sowie in der Regel jährlich in der

Verbandsvertretung sowie den Kreissynodalvorständen und den Kreissynoden.

(4) Der Vorstand kann sein erteiltes Einvernehmen zur Übertragung der grundsätzlich in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben (Absatz 3 Buchstabe b) auf die Geschäftsführung jederzeit zurücknehmen.

§ 11

Treuhandvermögen

Das nachfolgende Vermögen der Verbandsmitglieder Apostelkirchengemeinde Bonn, Auferstehungskirchengemeinde Bonn, Friedenskirchengemeinde Bonn, Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf, Kirchengemeinde Hardtberg, Kirchengemeinde am Kottenforst, Kreuzkirchengemeinde Bonn, Lukaskirchengemeinde Bonn, Lutherkirchengemeinde Bonn und Trinitatiskirchengemeinde Bonn ist als Treuhandvermögen durch den Evangelischen Verwaltungsverband in Bonn zu führen.

Liegenschaften:

- a) Miteigentum Hof- und Gebäudefläche Adenauerallee 37 (Grundbuch von Bonn, Blatt 03692, Flur 23 Flurstück 161), 2.317 m² Grundstücksfläche,
- b) Eigentum Gebäude- und Freifläche Clausiusstr.19 (Grundbuch von Bonn, Blatt 9897, Flur 31, Flurstück 937/60), 795 m² Grundstücksfläche,
- c) Eigentum Gebäude- und Freifläche Saalestraße 2 (Grundbuch von Ippendorf, Blatt 54/1815, Flur 4, Flurstück 1510), 905 m² Grundstücksfläche,
- d) Eigentum Gebäude- und Freifläche Zum Wingertsberg 52 (Grundbuch von Röttgen, Blatt 01156, Flur 3, Flurstück 1476), 292 m² Grundstücksfläche.

Die Grundstücksflächen sind bebaut.

Die Rücklagen des Treuhandvermögens.

§ 12

Fachausschuss für das Treuhandvermögen

(1) Dem Fachausschuss für das Treuhandvermögen soll je ein Mitglied und eine Stellvertretung aus jedem der am Treuhandvermögen beteiligten Verbandsmitglieder angehören, die diese der Verbandsvertretung zur Berufung vorschlagen.

(2) Bei der Gesamtzusammensetzung des Fachausschusses ist darauf zu achten, dass die in Artikel 32 Absatz 1 der Kirchenordnung genannten Personengruppen vertreten sind.

(3) Wesentliche Aufgabe des Fachausschusses ist die Erarbeitung von Beschlussempfehlungen für die Verwaltung des Treuhandvermögens an die Verbandsvertretung und den Verbandsvorstand.

(4) Der Fachausschuss tagt in der Regel einmal jährlich bzw. nach Bedarf.

§ 13

Kirchensteuerangelegenheiten

(1) Dem Verband ist von den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bonn mit Ausnahme der Kirchengemeinden Vorgebirge und Hersel das Recht zur Erhebung der Kirchensteuern übertragen. Von den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel und von den Kirchengemeinden Vorgebirge und Hersel kann das Recht übertragen werden. Hierzu ist eine Änderung der Satzung durch Beschlussfassung der Verbandsvertretung gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe o) erforderlich.

Die Kirchengemeinden, welche das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern auf den Verband übertragen haben, erhalten das auf sie entfallende Kirchensteueraufkommen nach Abzug der landes- und kreiskirchlichen Umlageverpflichtungen ausgezahlt.

(2) Die Kirchengemeinden, die am Treuhandvermögen nach § 11 beteiligt sind, erhalten das auf sie gemeinsam entfallende Kirchensteueraufkommen nach Abzug der landes- und kreiskirchlichen Umlageverpflichtungen unter Anwendung des Maßstabes 66 ²/₃% der Zahl der Gemeindeglieder (erster und zweiter Wohnsitz) und 33 ¹/₃% nach dem Kirchensteueraufkommen der einzelnen Kirchengemeinde ausgezahlt.

§ 14

Finanzierung

(1) Die Kosten des Verbandes werden im Haushalt ausgewiesen. Die Aufgaben des Verbandes werden durch eine Umlage der Verbandsmitglieder für die Pflichtaufgaben, durch Erstattungen für Wahlaufgaben (§ 3) sowie eigene Erträge des Verbandes gedeckt. Die Umlage entspricht der Höhe der nicht durch eigene Erträge und Erstattungen für Wahlaufgaben gedeckten Aufwendungen des Verbandes.

(2) Die Verbandsmitglieder bringen die Mittel zur Finanzierung des Verbandes nach einem von der Verbandsvertretung festgelegten Verteilungsschlüssel nach konkreten Verteilungsparametern auf.

Hierbei werden Kosten (Personal- und Sachkosten), die nicht entsprechend dem zeitlichen Umfang der Inanspruchnahme des eingesetzten Personals unmittelbar zugeordnet werden können, nach Fallzahlen verteilt. Dabei werden zugrunde gelegt:

- a) Gemeindeglieder,
- b) Buchungsfälle,
- c) Personalfälle,
- d) Gebäude- und Liegenschaften,
- e) PC-Arbeitsplätze.

(3) Die Finanzierung der von rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, übernommenen Aufgaben, werden nach dem Auftragsumfang vertraglich geregelt.

(4) Die Gegenstände, die die Verbandsmitglieder in den Verband einbringen oder die für den Verband beschafft werden, werden gemeinsames Eigentum.

Für das Treuhandvermögen ist nach der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen ein eigener Haushalt aufzustellen.

§ 15

Ausscheiden aus dem Verband

(1) Auf Antrag kann ein Verbandsmitglied mit Zustimmung der Verbandsvertretung aus dem Verband zum Ende des Folgejahres ausscheiden.

(2) Das ausscheidende Verbandsmitglied kommt über einen Zeitraum von drei Jahren nach seinem Ausscheiden für hierdurch verursachte Kosten des Verbandes auf, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können. Der Anteil des ausscheidenden Verbandsmitgliedes am Vermögen des Verbandes wächst den verbleibenden Verbandsmitgliedern anteilig zu. Ein ausscheidendes Verbandsmitglied nach § 11 Absatz 1 erhält von den Rücklagen des Treuhandvermögens gemäß

§ 11 Absatz 1 seinen Anteil entsprechend dem Verteilungsschlüssel nach § 13 Absatz 2, der im Jahr vor dem Inkrafttreten des Ausscheidens gültig ist.

§ 16

Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung werden das Vermögen und die Schulden aus dem Treuhandvermögen nach § 11 Absatz 1 entsprechend dem Verteilungsschlüssel nach § 13 Absatz 2 auf die Träger des Treuhandvermögens aufgeteilt.

Das übrige Vermögen und die Schulden werden nach dem von der Kirchensteuerverteilungsstelle für alle Körperschaften aufgestellten Verteilungsschlüssel aufgeteilt, der zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung für die Kostenverteilung gültig war. Für die beteiligten Kirchenkreise wird hierbei als Schlüssel der Summendurchschnitt aller Verteilungsschlüssel der Kirchengemeinden zugrunde gelegt.

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich in dem Verhältnis, an dem sie an der Vermögensaufteilung beteiligt werden, die Mitarbeitenden des Verbandes weiterzubeschäftigen.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit dem ersten des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelischen Verwaltungsverbandes in Bonn vom 15. Dezember 2011 (KABl. 2011, Seite 472) außer Kraft.

Bonn, den 24. Januar 2018

Evangelischer Verwaltungsverband
in Bonn

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 21. Februar 2018
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Koblenz

Auf Grund von Artikel 112 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (KO) vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2017 (KABl. S.70), erlässt die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Koblenz folgende Satzung:

§ 1

Verwaltung

(1) Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises, seiner Dienste, Einrichtungen und Verbände werden durch die Verwaltung des Kirchenkreises durchgeführt.

(2) Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden im Kirchenkreis, ihrer Verbände, Dienste und Einrichtungen sowie des Evangelischen Stifts zu St. Goar werden durch das Gemeinsame Verwaltungsamt der Evangelischen Kirchengemeinden

beim Evangelischen Gemeindeverband Koblenz (im Folgenden: Gemeinsames Verwaltungsamt Koblenz) durchgeführt.

(3) Dem Evangelischen Gemeindeverband Koblenz gehören die Evangelischen Kirchengemeinden Koblenz-Kartheuse, Koblenz-Lützel, Koblenz-Mitte und Koblenz-Pfaffendorf an. Alle übrigen Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Koblenz sind nicht Mitglied des Evangelischen Gemeindeverbandes Koblenz. Sofern Gemeinden dem Evangelischen Gemeindeverband beitreten oder aus ihm austreten wollen, erfolgt dies nach den dann geltenden allgemeinen Vorschriften des Kirchenrechts.

(4) Die Verwaltungsämter sind in ihren Zuständigkeitsbereichen für die Wahrnehmung der Pflicht- und Wahlaufgaben nach Maßgabe der §§ 8 und 9 des Verwaltungsstrukturgesetzes (VerwG) i. V. m. der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung vom 19. September 2014 zuständig.

(5) Die Superintendentin oder der Superintendent hat das Recht, auf Verwaltungsdienstleistungen der Verwaltung des Evangelischen Kirchenkreises sowie des Gemeinsamen Verwaltungsamtes Koblenz zurückzugreifen.

(6) Die beiden Verwaltungseinheiten sind organisatorisch in gleicher Weise strukturiert, so dass Kooperationen und gemeinsame Datenerhebungen ohne größeren Aufwand möglich sind. Sie sind nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung nach dem Verbandsgesetz (VbG), in der die konkreten Inhalte geregelt werden, zu gegenseitiger Unterstützung bei der Durchführung ihrer Verwaltungsgeschäfte verpflichtet.

(7) Gemäß Artikel 99 Absatz 13 KO wird die Verwaltungsleitung des Kirchenkreises oder ihre Stellvertretung in wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes zu den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme hinzugezogen, soweit sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehört. Gemäß Artikel 99 Absatz 11 KO nimmt die Verwaltungsleitung des Gemeinsamen Verwaltungsamtes Koblenz oder ihre Stellvertretung an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil, soweit sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehört.

(8) Gemäß Artikel 115 Absatz 8 KO nimmt die Verwaltungsleitung des Kirchenkreises oder ihre Stellvertretung in der Regel an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes beratend teil.

(9) Gemäß § 6 Absatz 5 VerwG berichten beide Verwaltungsleitungen regelmäßig der Kreissynode über die Arbeit der Verwaltungen, insbesondere über ihre Wirtschaftsführung. Der Bericht der Verwaltungsleitung des Gemeinsamen Verwaltungsamtes Koblenz umfasst den Bereich, in dem dieses für alle von ihm verwalteten Kirchengemeinden tätig wird.

§ 2

Mitwirkungsrechte der Gemeinden

(1) Das Gemeinsame Verwaltungsamt Koblenz ist Teil des Evangelischen Gemeindeverbandes Koblenz. Seine Leitung richtet sich nach den für diesen Verband bestehenden Bestimmungen.

(2) Zur Gewährleistung der presbyterial-synodalen Mitwirkung aller dem Gemeinsamen Verwaltungsamt Koblenz angeschlossenen Kirchengemeinden bedürfen alle grundlegenden dieses Amt betreffenden Entscheidungen der Zustimmung nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung. Hierzu beruft die Kreissynode einen Fachausschuss bestehend aus Vertretungen verbandsangehöriger und nicht verbandsangehöriger Kirchengemeinden, der die Vorbereitung der nach Satz 1 erforderlichen Beschlüsse übernimmt.

(3) Des Weiteren beruft der Evangelische Gemeindeverband zur Vertretung der Interessen der nicht verbandsangehörigen Kirchengemeinden einen Verwaltungsbeirat, dessen Aufgaben sich aus § 4 dieser Satzung ergeben. Er ist so zusammzusetzen, dass jede Kirchengemeinde des Kirchenkreises sowie die Führungsorgane des Evangelischen Gemeindeverbandes in ihm angemessen vertreten sind. Ihm gehört außerdem als geborenes Mitglied die Superintendentin oder der Superintendent des Kirchenkreises Koblenz oder eine von ihm oder ihr entsandte Person an.

(4) Bei den Mitgliedern des Fachausschusses und des Verwaltungsbeirates nach den Absätzen 2 und 3 sollte möglichst keine Personenidentität bestehen.

§ 3

Zustimmungsvorbehalt der Kreissynode bzw. des Kreissynodalvorstandes

(1) Dem Zustimmungsvorbehalt der Kreissynode gemäß § 2 dieser Satzung unterliegen hiernach folgende Angelegenheiten des Gemeinsamen Verwaltungsamtes Koblenz:

- a) der Haushalt,
- b) die Umlage für die Pflichtaufgaben und der zugrundeliegende Berechnungsschlüssel,
- c) die Ausgestaltung des Verwaltungsbeirates und seiner Rechte,
- d) die Stellenübersicht,
- e) die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Kirchengemeinden im Kirchenkreis einschließlich deren Verbände, Dienste und Einrichtungen sowie des Evangelischen Stifts zu St. Goar.

(2) Dem Zustimmungsvorbehalt des Kreissynodalvorstandes unterliegen die Geschäftsordnung für das Gemeinsame Verwaltungsamt Koblenz, die Bestellung und Abberufung der Verwaltungsleitung sowie Entscheidungen des Vorstandes zu den §§ 14 bis 16 VerwG. Bei Entscheidungen nach § 14 VerwG muss die Synode zustimmen, sofern Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe q) KO betroffen ist.

(3) Ist zu den über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln innerhalb der im Einzelfall gebotenen Zeit keine Entscheidung der Kreissynode herbeizuführen, entscheidet der Kreissynodalvorstand; seine Entscheidungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Kreissynode.

(4) Der Vorstand legt dem von der Kreissynode berufenen Fachausschuss die Unterlagen vor, die dieser benötigt, um die nach Absatz 1 bis 3 erforderlichen Beschlüsse vorzubereiten.

§ 4

Aufgaben des Verwaltungsbeirates des Evangelischen Gemeindeverbandes

(1) Dem vom Evangelischen Gemeindeverband Koblenz berufenen Verwaltungsbeirat obliegt die Beratung der Gremien des Evangelischen Gemeindeverbandes in den das Gemeinsame Verwaltungsamt Koblenz betreffenden Angelegenheiten.

(2) Über die insofern maßgeblichen Beratungsergebnisse des Verwaltungsbeirates ist der Kreissynode zu berichten; diese werden den Mitgliedern der Synode mit den Vorbereitungsunterlagen für die Synode übersandt.

§ 5

Geschäfte der laufenden Verwaltung des Kirchenkreises

(1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Kirchenkreises gemäß § 17 des Verwaltungsstrukturgesetzes gehören:

- a) die Vorbereitung und Umsetzung von Arbeitsrechtsangelegenheiten,
- b) die Genehmigung von Einstellungen, Eingruppierungen und Kündigungen, soweit sie auf den Kreissynodalvorstand delegiert sind,
- c) die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden, die sich beziffern lassen auf einen Betrag von unter 15.000 Euro,
- d) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit Ausnahme von Verträgen, die nach Stunden oder Tagen bemessen sind,
- e) die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- f) die Beglaubigung von Protokollbuchauszügen.

(2) Alle anderen Geschäfte und/oder Verträge, die sich beziffern lassen mit einem Betrag von unter 15.000 Euro werden als Geschäft der laufenden Verwaltung betrachtet.

(3) Die Verwaltungsleitung der Verwaltung des Kirchenkreises kann die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung an Mitarbeitende der (gemeinsamen) Verwaltung des Kirchenkreises delegieren.

(4) Die gemäß § 17 Absatz 4 Verwaltungsstrukturgesetz erforderlichen Festlegungen in Bezug auf die durch das Gemeinsame Verwaltungsamt Koblenz verwalteten Kirchengemeinden im Kirchenkreis sowie deren Verbände, Dienste und Einrichtungen sowie das Evangelische Stift zu St. Goar ergeben sich aus dessen Satzung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch die Kirchenleitung an dem ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Koblenz, den 14. November 2017

Evangelischer Gemeindeverband
Koblenz

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 19. Februar 2018
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Koblenz

Präambel

Jesus Christus ruft seine Kirche zum Dienst und zum Zeugnis in der Welt.

Für die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben haben sich die Evangelischen Kirchengemeinden Koblenz-Karthause, Koblenz-Lützel, Koblenz-Mitte und Koblenz Pfaffendorf zum „Evangelischen Gemeindeverband Koblenz“ zusammenschlossen.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland hat den Evangelischen Gemeindeverband Koblenz errichtet und hierüber eine Urkunde (Urkunde vom 24. Februar 1966) sowie eine Änderungsurkunde (Urkunde vom 12. Oktober 2004) ausgestellt. Auf Grund der §§ 1 Absatz 2, 13 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG) vom 15. Januar 2016 (KABl. S.73) und des § 26 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 70) – zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 84) – wird die Satzung für den Evangelischen Gemeindeverband Koblenz neu gefasst.

§ 1 Rechtsform

Der Evangelische Gemeindeverband Koblenz (im Folgenden: Verband) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Siegel; er hat seinen Sitz in Koblenz.

§ 2 Aufgaben

(1) Dem Verband werden für seine Verbandsgemeinden folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, die das Gebiet aller Verbandsgemeinden umfassen (z.B. Reformationstag, Goldene Konfirmation, Jubiläen, Kirchenmusik),
- b) die Evangelische Seelsorge in den Krankenhäusern im Stadtgebiet Koblenz, mit Ausnahme des Bundeswehrzentralkrankenhauses,
- c) die Evangelische Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Koblenz,
- d) die Evangelische Seelsorge und Evangelische Unterweisung in der Regel an höheren Schulen im Stadtgebiet Koblenz,
- e) der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen des Verbandes an die Kirchenleitung und Schaffung von Beamtenstellen des Verbandes sowie ihre jeweilige Besetzung,
- f) die Beteiligung als Gesellschafter an der Sozialstation Kirche unterwegs Koblenz gGmbH,
- g) die Öffentlichkeitsarbeit,
- h) die Ausstattung der Verbandsgemeinden mit den notwendigen Haushaltsmitteln, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Schaffung und Erhaltung von gemeindeeigenen Einrichtungen bedürfen,
- i) die Unterhaltung eines Posaunenchores,

j) die Mitarbeit in der Ökumene (z.B. Ökumene in der Festungskirche, Evensong, ACK).

(2) Dem Verband obliegt im Rahmen des sog. Koblenzer Modells gemäß § 26 VerwG für sämtliche dem Kirchenkreis Koblenz angehörenden Kirchengemeinden, ihre Verbände, ihre Dienste und Einrichtungen sowie für das Evangelische Stift zu St. Goar die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte nach Maßgabe des Verwaltungsstrukturgesetzes. Zu diesem Zweck wird das Gemeinsame Verwaltungsamt der Evangelischen Kirchengemeinden beim Evangelischen Gemeindeverband Koblenz (im Folgenden: Gemeinsames Verwaltungsamt Koblenz) eingerichtet. Das Nähere bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung sowie für das Gemeinsame Verwaltungsamt Koblenz der Evangelischen Kirchengemeinden beim Evangelischen Gemeindeverband (im Folgenden: Satzung des Gemeinsamen Verwaltungsamtes Koblenz).

§ 3 Verwaltung der Kirchensteuern der Verbandsgemeinden

(1) Dem Verband obliegt das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern für die Verbandsgemeinden.

(2) Die Kirchensteuer wird – nach Abzug der Umlagen, des Finanzausgleichs, der kirchlichen Pflichtleistungen sowie von der Verbandsvertretung zu beschließender Vorabzuweisungen an die Verbandsgemeinden und den Verband für die in § 2 Absatz 1 dieser Satzung genannten Aufgaben – wie folgt verteilt:

- a) der Gemeindeverband erhält einen Anteil von 26,4% des verbleibenden Betrages,
- b) der hiernach verbleibende Betrag wird an die Verbandsgemeinden jeweils hälftig nach der Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde und der Höhe der Kirchensteuern in der Verbandsgemeinde verteilt.

(3) Die Finanzierung des Verbandes für die von ihm durch das Gemeinsame Verwaltungsamt Koblenz nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung wahrgenommenen Verwaltungsgeschäfte bestimmt sich nach Maßgabe der Satzung des Gemeinsamen Verwaltungsamtes Koblenz.

§ 4 Organe und andere Gremien

(1) Die Organe des Verbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand sowie die Geschäftsführung.

(2) Auf Beschluss der Verbandsvertretung können beratende Ausschüsse gebildet werden. Außerdem wird beim Verband gemäß der Satzung für das Gemeinsame Verwaltungsamt ein Verwaltungsbeirat zur Beratung der Organe in den das Gemeinsame Verwaltungsamt Koblenz betreffenden Angelegenheiten gebildet.

(3) Für die Einladung zu Sitzungen der Organe sowie ihre Beschlussfassung gelten gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 VbG die für das Presbyterium maßgeblichen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes (VfG) sinngemäß.

§ 5 Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören an:

- a) jeweils drei von den Presbyterien entsandte Mitglieder der Presbyterien der Verbandsgemeinden, für die jeweils eine Stellvertretung aus dem jeweiligen Presbyterium zu entsenden ist,

- b) die Verbandspfarrerinnen und Verbandspfarrer,
- c) die Mitglieder des Vorstandes.

Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und ordinierten Theologen darf die der anderen Mitglieder in der Verbandsvertretung nicht übersteigen.

(2) Die oder der Vorsitzende hat die Verbandsvertretung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einzuberufen. Ein solcher Bedarf besteht in Bezug auf die nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung wahrgenommenen Aufgaben auch dann, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung eine Einberufung verlangt. Im Übrigen gelten gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 VbG die für das Presbyterium maßgeblichen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes sinngemäß.

(3) Die Verwaltungsleitung des Gemeinsamen Verwaltungsamtes Koblenz bzw. deren Stellvertretung nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil. Sachkundige Gemeindeglieder können unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 4 VfG als Gäste mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 6

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus neun Mitgliedern, die aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt werden. Die Anzahl der gewählten ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Anzahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen. Im Verbandsvorstand soll jede Verbandsgemeinde mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen. Für die aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählten Vorstandsmitglieder ist eine Nachfolge zu entsenden.

(2) Die oder der Vorsitzende hat den Verbandsvorstand nach Bedarf, in der Regel monatlich, einzuberufen.

(3) Der Verbandsvorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(4) Die Verwaltungsleitung des Gemeinsamen Verwaltungsamtes Koblenz bzw. deren Stellvertretung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teil. Verbandspfarrerinnen und Verbandspfarrer sollen zu den Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches angehört werden. Sachkundige Gemeindeglieder können unter den Voraussetzungen des § 1 Absatz 4 VfG als Gäste mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 7

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht nach dem Verbandsgesetz bzw. dem Verwaltungsstrukturgesetz oder dieser Satzung bzw. der Satzung für das Gemeinsame Verwaltungsamt Koblenz vom Verbandsvorstand, der Geschäftsführung oder der Verwaltungsleitung des Gemeinsamen Verwaltungsamtes Koblenz wahrzunehmen sind.

(2) Zu den Aufgaben der Verbandsvertretung gehören in Bezug auf den Verband und seine in § 2 Absatz 1 dieser Satzung genannten Aufgaben insbesondere:

- a) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und ihrer Stellvertretung,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Festlegung des Vorsitzes,

c) die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandsatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl,

d) die Wahl der Verbandspfarrerinnen und Verbandspfarrer sowie die Mitwirkung bei der Berufung und Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer,

e) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben,

f) die Beschlussfassung über die Beteiligung an betriebswirtschaftlich zu führenden diakonischen Einrichtungen,

g) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauer-einrichtungen,

h) der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung,

i) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten,

j) die Beschlussfassung über den Haushalt nebst Stellenübersicht und die Feststellung des Jahresabschlusses des Verbandes sowie über die Höhe der Vorabzuweisungen an die Verbandsgemeinden und den Gemeindeverband gemäß § 3 Absatz 2 dieser Satzung,

k) die Beschlussfassung über die Gewährung von Zuschüssen an die Verbandsgemeinden zur Bauunterhaltung und für Investitionen aus Rücklagen,

l) die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Antrag eines Beteiligten auf Ausscheiden aus dem Gemeindeverband mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.

(3) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung über Angelegenheiten, die ihr von einer Verbandsgemeinde, dem Verbandsvorstand, der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden.

(4) Die Aufgaben der Verbandsvertretung in Bezug auf das Gemeinsame Verwaltungsamt Koblenz und dessen nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung durchzuführende Verwaltungsgeschäfte bestimmen sich nach Maßgabe der Satzung des Gemeinsamen Verwaltungsamtes Koblenz.

§ 8

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand führt im Auftrag der Verbandsvertretung nach deren Beschlüssen und Vorgaben die Geschäfte des Verbandes einschließlich derer des Gemeinsamen Verwaltungsamtes Koblenz, sofern sie nicht nach dem Verbandsgesetz bzw. dem Verwaltungsstrukturgesetz oder nach dieser Satzung bzw. der Satzung des Gemeinsamen Verwaltungsamtes Koblenz der Geschäftsführung bzw. der Verwaltungsleitung des Gemeinsamen Verwaltungsamtes Koblenz vorbehalten sind.

(2) Der Verbandsvorstand ist hiernach in Bezug auf den Verband und dessen in § 2 Absatz 1 dieser Satzung genannte Aufgaben zuständig für:

- a) die Beschlussfassung über Berufung, Einstellung, Eingruppierung, Kündigung und Abberufung der Geschäftsführung – bei insofern bestehender Personalunion mit der Verwaltungsleitung des Gemeinsamen Verwaltungsamtes Koblenz – und ihrer Stellvertretung,

- b) die Beschlussfassung über Berufung, Einstellung, Eingruppierung, Kündigung und Abberufung der sonstigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, so es sich um Beamte handelt oder die Entgeltgruppe EG 6 überschritten wird,
- c) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kassenkredits abgewickelt werden können,
- d) die Führung der internen Aufsicht (§ 105 KF-VO),
- e) die Vertretung im Rechtsverkehr nach Maßgabe des § 4 VbG,
- f) die Öffentlichkeitsarbeit,
- g) die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse,
- h) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung,
- i) die Wahrnehmung der Aufgaben des Gesellschafters in den betriebswirtschaftlich zu führenden Einrichtungen.

(3) Bei einem unvorhersehbaren und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Vorstand über über- und außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen gegenüber Dritten ihre Gültigkeit.

(4) In eiligen Fällen, bei denen die Einberufung der Verbandsvertretung nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, kann der Vorstand einstweilen das Erforderliche veranlassen. Die Genehmigung der Verbandsvertretung ist bei der nächsten Sitzung einzuholen.

(5) Die Aufgaben des Vorstandes in Bezug auf das Gemeinsame Verwaltungsamt Koblenz und dessen nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung durchzuführenden Verwaltungsgeschäfte bestimmen sich nach Maßgabe der Satzung des Gemeinsamen Verwaltungsamtes Koblenz.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung im Sinne des Verbandsgesetzes ist die Verwaltungsleitung des Gemeinsamen Verwaltungsamtes; insofern besteht Personalunion. Sie ist für folgende Angelegenheiten des Verbandes im Hinblick auf dessen in § 2 Absatz 1 dieser Satzung genannte Aufgaben zuständig:

- a) die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung der sonstigen – nicht unter § 8 Absatz 2 a) und b) dieser Satzung fallenden – Mitarbeitenden,
- b) die Dienst und Fachaufsicht mit Dienstvorgesetztenfunktion über die Mitarbeitenden mit Ausnahme der Geschäftsführung selbst, die in die Kompetenz des Vorstandsvorsitzenden fällt,
- c) die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 19 VbG.

(2) Die Aufgaben der Verwaltungsleitung in Bezug auf das Gemeinsame Verwaltungsamt Koblenz und dessen nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung durchzuführenden Verwaltungsgeschäfte bestimmen sich nach Maßgabe der Satzung des Gemeinsamen Verwaltungsamtes Koblenz.

§ 10 Abwicklung

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes werden die beteiligten Kirchengemeinden entsprechend dem Anteil an der

Kirchensteuer gemäß der letzten Kirchensteuerverteilung im Verband berechtigt und verpflichtet. Die Kosten für die Mitarbeitenden werden bis zu einer einvernehmlichen Regelung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden entsprechend dem letzten Kostenverteilungsschlüssel gemeinsam getragen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Verbandsvertretung, Zustimmung durch den Kreissynodalvorstand und Genehmigung durch die Kirchenleitung an dem ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Koblenz vom 24. Februar 1966 (KABl. S. 92), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. April 2008 (KABl. S. 210), außer Kraft.

Koblenz, den 14. November 2017

Evangelischer Gemeindeverband
Koblenz

Siegel

gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, den 19. Februar 2018
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für das Gemeinsame Verwaltungsamt der Evangelischen Kirchengemeinden beim Evangelischen Gemeindeverband Koblenz

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 i.V.m. § 16 Absatz 1 c) des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG) vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 73) und des § 28 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 84), hat die Verbandsvertretung des Evangelischen Gemeindeverbandes Koblenz folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtung

(1) Gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Koblenz wird im Rahmen des sogenannten „Koblenzer Modells“ das Gemeinsame Verwaltungsamt der Evangelischen Kirchengemeinden beim Evangelischen Gemeindeverband Koblenz (im Folgenden: Gemeinsames Verwaltungsamt Koblenz) eingerichtet.

(2) Das Gemeinsame Verwaltungsamt Koblenz ist eine unselbstständige Einrichtung des Evangelischen Gemeindeverbandes Koblenz (im Folgenden: Verband).

§ 2
**Zuständigkeit des Gemeinsamen
Verwaltungsamtes**

(1) Das Gemeinsame Verwaltungsamt Koblenz führt die Verwaltungsgeschäfte der dem Kirchenkreis Koblenz angehörenden Kirchengemeinden, ihrer Verbände, ihrer Dienste und Einrichtungen sowie des Evangelischen Stifts zu St. Goar nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) durch. Die Verwaltung der nicht verbandsangehörigen Kirchengemeinden erfolgt auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen.

(2) Die Superintendentin bzw. der Superintendent hat das Recht, auf die entsprechenden Verwaltungsdienstleistungen des Gemeinsamen Verwaltungsamtes Koblenz zurückzugreifen. Das Gemeinsame Verwaltungsamt Koblenz ist zur Unterstützung des Verwaltungsamtes des Kirchenkreises Koblenz bei der Durchführung seiner Verwaltungsgeschäfte verpflichtet. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung nach dem Verbandsgesetz. Das Gemeinsame Verwaltungsamt Koblenz ist in gleicher Weise strukturiert wie das Verwaltungsamt des Kirchenkreises, so dass Kooperationen und gemeinsame Datenerhebungen ohne großen Aufwand ermöglicht werden.

§ 3
**Leitung des
Gemeinsamen Verwaltungsamtes Koblenz**

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Gemeinsamen Verwaltungsamtes Koblenz in Bezug auf dessen nach § 2 dieser Satzung durchzuführende Verwaltungsgeschäfte wahr, soweit sie nicht nach dem Verbandsgesetz bzw. dem Verwaltungsstrukturgesetz oder dieser Satzung vom Vorstand bzw. von der Verwaltungsleitung wahrzunehmen sind.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über den Haushalt nebst Stellenübersicht und die Feststellung des Jahresabschlusses,
- b) die Festlegung der Finanzierung des Gemeinsamen Verwaltungsamtes Koblenz mit Blick auf die von ihm wahrgenommenen Pflichtaufgaben gemäß § 6 Absatz 2 dieser Satzung,
- c) die Berufung und Ausgestaltung des Verwaltungsbeirates und seiner Rechte,
- d) die Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung.

(2) Der Vorstand führt im Auftrag der Verbandsvertretung nach deren Beschlüssen und Vorgaben die Geschäfte des Gemeinsamen Verwaltungsamtes Koblenz, sofern sie nicht nach dem Verbandsgesetz bzw. dem Verwaltungsstrukturgesetz oder nach dieser Satzung der Verwaltungsleitung vorbehalten sind.

Zu diesen Geschäften gehören:

- a) die Beschlussfassung über Berufung, Einstellung, Eingruppierung, Kündigung und Abberufung der Verwaltungsleitung und seiner Stellvertretung,
- b) die Berufung, Einstellung, Eingruppierung, Kündigung und Abberufung der sonstigen hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeitenden des Gemeinsamen Verwaltungsamtes Koblenz, soweit es sich um Beamtinnen bzw. Beamte handelt oder die Entgeltgruppe EG 10 überschritten wird,
- c) die Beschlussfassung über die Aufnahme der im Haushaltsbeschluss vorgesehenen Darlehen nach § 79 Absatz 1 Nr. 3 KF-VO,

- d) die Führung der internen Aufsicht nach § 105 KF-VO.
- e) die Vertretung im Rechtsverkehr außerhalb des Regelungsbereiches des § 20 VerwG,
- f) die Öffentlichkeitsarbeit,
- g) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung,
- h) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung gemäß § 29 VerwG,
- i) die Entscheidungen nach Maßgabe der §§ 14, 15 und 16 VerwG,
- j) der Abschluss der Vereinbarungen über Wahlaufgaben nach § 9 VerwG,
- k) die regelmäßige Berichtspflicht gegenüber dem Kreissynodalvorstand über die Arbeit des Gemeinsamen Verwaltungsamtes Koblenz, insbesondere über seine Wirtschaftsführung.

§ 8 Absätze 3 und 4 der Satzung des Verbandes finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Verwaltungsleitung ist für folgende Angelegenheiten des Gemeinsamen Verwaltungsamtes Koblenz zuständig:

- a) die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung der sonstigen – nicht unter Absatz 2 fallenden – Mitarbeitenden des Gemeinsamen Verwaltungsamtes Koblenz,
- b) die Dienst- und Fachaufsicht mit Dienstvorgesetztenfunktion über die Mitarbeitenden des Gemeinsamen Verwaltungsamtes Koblenz mit Ausnahme der Verwaltungsleitung selbst, die in die Kompetenz des Vorstandsvorsitzenden fällt,
- c) die Leitung des Dienstbetriebes und die Geschäftsverteilung nach § 6 Absatz 1 VerwG,
- d) die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verbandes, der dem Kirchenkreis angehörenden Kirchengemeinden, ihrer Verbände, ihrer Dienste und Einrichtungen sowie des Evangelischen Stifts zu St. Goar gemäß § 17 Absatz 3 VerwG
 - aa) die Vorbereitung und Umsetzung von Arbeitsrechtsangelegenheiten,
 - bb) die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen von Gebäuden, die sich beziffern lassen auf einen Betrag von unter 3.000 Euro,
 - cc) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit Ausnahme von Verträgen, die nach Stunden oder Tagen bemessen sind,
 - dd) die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen für die Kassengemeinschaft des Verbandes entsprechend den Regelungen der KF-VO und den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland,
 - ee) die Beglaubigung von Protokollbuchauszügen,
 - ff) der Abschluss sonstiger Geschäfte und/oder Verträge, die sich beziffern lassen mit einem Betrag von unter 1.000 Euro,
- e) die Berichtspflicht gegenüber der Verbandsvertretung gemäß § 26 Absatz 2 i. V. m. § 6 VerwG wie auch gegenüber dem Kreissynodalvorstand über die Arbeit des Gemeinsamen Verwaltungsamtes Koblenz, insbesondere über die Wirtschaftsführung,
- f) die Berichtspflicht gegenüber der Kreissynode gemäß § 1 Absatz 9 der Satzung des Kirchenkreises,

- g) alle weiteren Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz übertragen sind.

§ 4

Mitwirkungsrechte der Kirchengemeinden

(1) Zur Wahrung der Interessen der nicht verbandsangehörigen Kirchengemeinden beruft der Verband einen Verwaltungsbeirat gemäß § 5 dieser Satzung. Diesem obliegt die Beratung der Gremien des Verbandes in den das Gemeinsame Verwaltungsamt Koblenz betreffenden Angelegenheiten. Zu diesem Zweck hat die oder der Vorstandsvorsitzende dem Verwaltungsbeirat regelmäßig über diese Angelegenheiten zu berichten.

(2) Zur Gewährleistung der presbyterial-synodalen Mitwirkung der dem Gemeinsamen Verwaltungsamt Koblenz angeschlossenen Kirchengemeinden bedürfen die grundlegenden dieses Amt betreffenden Entscheidungen der Zustimmung der Kreissynode bzw. des Kreissynodalvorstandes. Dem Zustimmungsvorbehalt der Kreissynode unterliegen hiernach die Beschlussfassungen der Verbandsvertretung über den Haushalt, die Umlage für die Pflichtaufgaben und der zugrunde liegende Berechnungsschlüssel, die Ausgestaltung des Verwaltungsbeirates und seiner Rechte, die Stellenübersicht sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Kirchengemeinden einschließlich ihrer Verbände, Dienste und Einrichtungen sowie des Evangelischen Stifts zu St. Goar. Dem Zustimmungsvorbehalt des Kreissynodalvorstandes unterliegen hiernach die Beschlussfassungen des Vorstandsvorstandes über die Geschäftsordnung, die Bestellung und Abberufung der Verwaltungsleitung sowie zu den §§ 14 bis 16 VerwG. Im Übrigen findet § 3 Absatz 3 der Satzung des Kirchenkreises Anwendung. Der Verbandsvorstand legt dem von der Kreissynode berufenen Fachausschuss diese Entscheidungen nebst den Unterlagen vor, die dieser benötigt, um die hiernach erforderlichen Beschlüsse vorzubereiten.

§ 5

Verwaltungsbeirat

(1) Jede Kirchengemeinde des Kirchenkreises sowie das Evangelische Stift zu St. Goar und der Verband haben das Recht, der Verbandsvertretung je ein Mitglied und eine personenbezogene Stellvertretung zur Berufung in den Verwaltungsbeirat vorzuschlagen. Der Verwaltungsbeirat ist so zusammzusetzen, dass jede Kirchengemeinde des Kirchenkreises sowie die Führungsorgane des Verbandes in ihm vertreten sind.

(2) Dem Verwaltungsbeirat gehören als geborene Mitglieder der bzw. die Vorsitzende des Vorstandes des Verbandes oder eine von ihm bzw. ihr entsandte Person sowie der Superintendent bzw. die Superintendentin oder eine von ihm bzw. ihr entsandte Person an.

(3) Den Vorsitz im Verwaltungsbeirat führt die oder der Vorsitzende des Vorstandes des Verbandes oder die von ihr bzw. ihm entsandte Person.

(4) Der Verwaltungsbeirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Die bzw. der Vorsitzende soll in der Regel innerhalb von zwei Wochen zu einer Sitzung einladen, wenn der Verbandsvorstand, der Kreissynodalvorstand, die Superintendentin bzw. der Superintendent oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsbeirates dies verlangt. Der Einladung sind eine Tagesordnung mit entsprechenden Erläuterungen beizufügen.

(5) Für die Sitzungen des Verwaltungsbeirates gelten die für das Presbyterium maßgeblichen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes sinngemäß.

(6) An den Sitzungen nimmt in der Regel die Verwaltungsleitung des Verbandes beratend teil. Zu den Sitzungen können Gäste eingeladen werden; dies gilt nicht, wenn ihrer Natur nach vertrauliche Gegenstände beraten werden.

(7) Über alle maßgeblichen Beratungsergebnisse des Verwaltungsbeirates ist der Kreissynode gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung für den Kirchenkreis zu berichten.

§ 6

Haushalt und Finanzierung

(1) Für das Gemeinsame Verwaltungsamt Koblenz kann ein gesonderter Haushalt nach § 81a KF-VO mit Stellenübersicht geführt werden.

(2) Das Gemeinsame Verwaltungsamt Koblenz finanziert die Pflichtaufgaben durch eine differenzierte Umlage auf der Grundlage der Fallzahlen und der Gemeindegliederzahlen nach Maßgabe eines von der Verbandsvertretung festzulegenden Finanzierungsschlüssels nach § 8 Absätze 1 und 2 der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz sowie die Wahlaufgaben durch kostendeckende Entgelte nach § 8 Absatz 3 der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz.

(3) Der Verband als Träger der gemeinsamen Verwaltung ist Träger einer Kassengemeinschaft gemäß den Regelungen der Verordnung für das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO). Der Anschluss an diese Kassengemeinschaft erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans.

(4) Der Verband als Träger der gemeinsamen Verwaltung ist Träger einer gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen gemäß den Regelungen der Verordnung für das Kirchliche Finanzwesen der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO). Der Anschluss an die gemeinsame Verwaltung der Finanzanlagen erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Verbandsvertretung, Zustimmung durch den Kreissynodalvorstand und Genehmigung durch die Kirchenleitung an dem ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Koblenz, den 14. November 2017

Evangelischer Gemeindeverband
Koblenz

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 19. Februar 2018
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung des Ausschusses für Erwachsenenbildung der Kreissynode des Kirchenkreises An Sieg und Rhein

Auf Grund von Artikel 109 der Kirchenordnung hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein folgende Satzung für den Ausschuss für Erwachsenenbildung beschlossen:

§ 1

Mitgliedschaft im Evangelischen Erwachsenenbildungswerk Nordrhein e.V.

(1) Der Kirchenkreis An Sieg und Rhein ist Mitglied des Evangelischen Erwachsenenbildungswerkes Nordrhein e.V. (Trägerverein).

(2) Auf Grund des § 5 der Satzung des Evangelischen Erwachsenenbildungswerkes Nordrhein e.V. wird ein Fachausschuss für Erwachsenenbildung gebildet.

(3) Die Dienststelle der Erwachsenenbildung im Kirchenkreis An Sieg und Rhein ist Zweigstelle im Sinne der Satzung der Einrichtung der Weiterbildung „Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Nordrhein“.

§ 2

Verantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

(1) Die Kreissynode trägt die Gesamtverantwortung für die Erwachsenenbildung im Kirchenkreis. Sie ist zuständig für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung kirchlicher Erwachsenenbildung im Kirchenkreis.

(2) Der Beschlussfassung durch die Kreissynode bleiben vorbehalten:

- a. Errichtung der notwendigen Stellen für die Mitarbeitenden der Dienststelle,
- b. Feststellung des Haushaltsplanes,
- c. Entlastung der Jahresrechnung,
- d. Wahl der Mitglieder des Ausschusses, der oder des Vorsitzenden,
- e. konzeptionelle Grundentscheidungen im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreiskonzeption,
- f. Erlass und Änderung der Satzung.

(3) Dem Kreissynodalvorstand obliegen:

- a. Die Einstellung und Kündigung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erwachsenenbildung sowie die Erstellung der Dienstanweisungen unter Mitwirkung des Ausschusses für Erwachsenenbildung. Die auf Grund von § 5 Absatz 1e der Satzung des Ev. Erwachsenenbildungswerkes Nordrhein e.V. abgeschlossenen Vereinbarungen zur Regelung der Personalangelegenheiten, die die hauptamtlich pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffen, sind zu beachten.
- b. Die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erwachsenenbildung. Die Fachaufsicht über die Hauptamtlich Pädagogischen Mitarbeitenden (HPM) liegt bei der Leitung des Evangelischen Erwachsenenbildungswerkes Nordrhein (Einrichtung der Weiterbildung).

§ 3

Organisation

(1) Die Beratung der Dienststelle in allen Sach- und Fachfragen erfolgt durch den Ausschuss für Erwachsenenbildung im Kirchenkreis An Sieg und Rhein. Er ist Fachausschuss im Sinne der Kirchenordnung.

(2) Zur Beratung thematischer Schwerpunkte beruft der Fachausschuss Arbeitsgruppen.

§ 4

Zusammensetzung des Ausschusses

- a. Der Ausschuss besteht aus sechs von der Synode berufenen Mitgliedern, die die Voraussetzungen des Artikels 109 Absatz 2 der Kirchenordnung erfüllen.
- b. Mindestens ein Mitglied soll dem Kreissynodalvorstand angehören.
- c. Die Hauptamtlich Pädagogisch Mitarbeitenden der Erwachsenenbildung gehören ihm mit beratender Stimme an.

§ 5

Aufgaben und Arbeitsweise des Ausschusses

(1) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a. Beratung und Weiterentwicklung der Konzeption der Erwachsenenbildung im Kirchenkreis,
- b. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Erwachsenenbildung, der Frauen- und Männerarbeit und Vorbereitung der Beschlüsse, die der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand nach der Kirchenordnung und dieser Satzung vorbehalten sind,
- c. Mitwirkung an der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Dienststelle,
- d. Berufung von Arbeitsgruppen zur Beratung des Ausschusses und der Dienststelle in inhaltlichen Schwerpunkten,
- e. Beratung und Beschlussfassung über das Programm der Dienststelle, Aufstellung des Veranstaltungsplanes,
- f. Beratung und Beschlussfassung über Kooperationen der Dienststelle,
- g. Beratung und Beschlussfassung über die Öffentlichkeitsarbeit der Dienststelle,
- h. Beratung des Haushaltsplanentwurfes zur Vorlage für die Kreissynode,
- i. Beschlussfassung über die Verteilung der Weiterbildungsmittel im Kirchenkreis sowie die Festlegung der ihr zugrundeliegenden Kriterien,
- j. regelmäßige Berichterstattung über die Arbeit an die Kreissynode.

(2) Der Ausschuss tagt mindestens vier Mal im Jahr. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangt.

§ 6

Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden

Der oder dem Vorsitzenden obliegen:

- a. Die Einladung des Fachausschusses unter Aufstellung der Tagesordnung,

- b. die Ausführung der Beschlüsse beider Gremien bzw. die Überwachung der Ausführung,
- c. in Abstimmung mit der leitenden Hauptamtlich Pädagogisch Mitarbeiterin bzw. dem leitenden Hauptamtlich Pädagogischen Mitarbeiter die Vertretung der kreiskirchlichen Erwachsenenbildung in der Öffentlichkeit gegenüber Behörden und im kirchlichen Kontext,
- d. die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten gemäß der Satzung des Evangelischen Erwachsenenbildungswerkes Nordrhein e.V., insbesondere die Vertretung des Kirchenkreises in der Mitgliederversammlung,
- e. die Berichterstattung gegenüber dem Ausschuss.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Satzung für den Ausschuss für Erwachsenenbildung des Evangelischen Kirchenkreis An Sieg und Rhein vom 11. November 1994 (KABl. 1996, S. 12) wird zum selben Zeitpunkt aufgehoben.

(2) Änderungen der Satzung durch Beschluss der Kreissynode bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Siegburg, den 30. November 2017

Kirchenkreis
An Sieg und Rhein
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, den 13. Februar 2018
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal

Präambel

Das Evangelische Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal sichert eine fachlich kompetente, kostenbewusste und gemeindenahere Verwaltung, die ihre Aufgaben mit hoher Qualität erledigt. Es fördert damit den Gesamtauftrag von Kirche und Diakonie und orientiert sein Leistungsangebot an den Erfordernissen der Kirchengemeinden, des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal und ihrer Einrichtungen und Werke.

In der Verantwortung füreinander und um das geschwisterliche Miteinander zu stärken, hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal auf der Grundlage des Artikels 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2017 (KABl. S. 70), sowie des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2017 (KABl. S. 70), folgende Satzung beschlossen:

I. Gemeinsame Verwaltung

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Der Evangelische Kirchenkreis Wuppertal errichtet eine gemeinsame Verwaltung als unselbstständige Einrichtung.
- (2) Die gemeinsame Verwaltung trägt den Namen „Evangelisches Verwaltungsamt Wuppertal“ (nachfolgend „EVW“ genannt).
- (3) Sitz des EVW ist Wuppertal.
- (4) Das EVW wird als Sonderhaushalt des Kirchenkreises Wuppertal im Sinne von § 81a der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) geführt.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das EVW führt die Verwaltungsgeschäfte aller Kirchengemeinden, der Gemeindeverbände und des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal sowie ihrer oder seiner Dienste und Einrichtungen. Hiervon ausgenommen sind die Verwaltungsgeschäfte des Diakonischen Werkes des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal und des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal, solange diese nach Ausnahmeregelungen des § 26 VerwG ganz oder in Teilen an anderer Stelle wahrgenommen werden.
- (2) Das EVW nimmt die im Verwaltungsstrukturgesetz genannten Pflichtaufgaben und die Wahlpflichtaufgaben wahr. Die so genannten Wahlpflichtaufgaben liegen dieser Satzung als Anlage bei.
- (3) Das EVW nimmt die im Verwaltungsstrukturgesetz genannten Aufgaben der Superintendentur wahr. Die Superintendentur bildet eine eigenständige Organisationseinheit. Die Organisationseinheit trägt den Namen „Büro Kirchenkreis“.
- (4) Der Betrieb des gemeinsamen kreiskirchlichen Archivs obliegt dem EVW.
- (5) Das EVW nimmt weitere Aufgaben (Wahlaufgaben) durch Übertragung wahr. Die Übertragung erfolgt durch eine schriftliche Vereinbarung gemäß Verwaltungsstrukturgesetz.
- (6) Dem EVW kann die Erfüllung von Pflicht- und Wahlaufgaben für andere Kirchenkreise, deren Kirchengemeinden sowie deren Verbände und Verbände auf Grundlage von § 14 VerwG übertragen werden. Auch können von anderen kirchlichen Körperschaften (z. B. Rechnungsprüfungsstelle) Verwaltungsaufgaben auf das EVW durch schriftliche Vereinbarung übertragen werden. Hierzu bedarf es jeweils einer Vereinbarung nach dem Verbandsgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland. Der Kreissynodalvorstand ist zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen ermächtigt.
- (7) Dem EVW können die Kassengeschäfte, der Zahlungsverkehr und die gemeinsame Verwaltung der Finanzanlagen der Gemeinden, Gemeindeverbände und des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal (Kassengemeinschaft) übertragen werden. Hierzu bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.
- (8) Die Finanzierung der durch das EVW durchgeführten Pflicht- und Wahlpflichtaufgaben erfolgt durch Umlage bei den angeschlossenen verwalteten Körperschaften. Diese wird durch einen Verteilungsschlüssel, der auch auf Grund von verursachtem Aufwand ermittelt werden kann, erhoben. Die Übernahme von Wahlaufgaben wird verursachungsgerecht abgerechnet.

II. Leitung

§ 3

Zuständigkeiten des Kreissynodalvorstandes

Der Kreissynodalvorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der auf die gemeinsame Verwaltung übertragenen Aufgaben und für die Zusammenarbeit mit den verwalteten Körperschaften.

Er entscheidet insbesondere über:

- a) den Erlass einer Geschäftsordnung zur Führung der Geschäfte des EVW sowie deren Änderung,
- b) die Bestellung oder Abberufung der Verwaltungsleitung und der Stellvertretung.

§ 4

Bildung des Fachausschusses für Verwaltung (Verwaltungsausschuss)

(1) Zur Begleitung des EVW wird ein Fachausschuss gebildet. Dieser trägt den Namen „Verwaltungsausschuss“.

(2) Dem Verwaltungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, welche gemäß Artikel 109 der Kirchenordnung aus Mitgliedern der Kreissynode, solchen Personen, die gemäß Artikel 99 Absatz 11 KO an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnehmen und zum Presbyteramt befähigten sachkundigen Mitgliedern der Kirchengemeinden bestehen und durch die Kreissynode berufen werden.

(3) Die Verwaltungsleitung und deren Stellvertretung sollen gemäß Artikel 109 Abs. 2 Satz 4 der Kirchenordnung mit beratender Stimme in den Ausschuss berufen werden und somit regelmäßig an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilnehmen.

(4) Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes durch die Kreissynode berufen.

(5) Ein Mitglied scheidet aus dem Verwaltungsausschuss aus, wenn die Voraussetzungen für seine Berufung nicht mehr vorliegen oder auf eigenen Wunsch. Für die Nachberufung gelten die Regelungen der Berufung. Die Nachberufung soll auf der nächsten Tagung der Kreissynode erfolgen.

(6) Die Kreissynode bestimmt ein Mitglied des Verwaltungsausschusses zur oder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Der Verwaltungsausschuss tagt mindestens viermal im Jahr. Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein. Der Verwaltungsausschuss muss zu einer Sitzung eingeladen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsausschusses, die Superintendentin oder der Superintendent, der Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung verlangt. Die Sitzung ist spätestens einen Monat nach Verlangen innerhalb der Ladungsfrist einzuberufen.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuss berät den Kreissynodalvorstand in folgenden Angelegenheiten:

- a) die Voraussetzungen zum Abschluss einer Vereinbarung über die Übertragung von Wahlaufgaben gemäß VerwG,

- b) die Voraussetzungen zur Übernahme von Verwaltungsgeschäften privatrechtlich organisierter kirchlicher Träger gemäß VerwG,

- c) die Konzipierung von Angeboten zur Übernahme von Wahlaufgaben,

- d) den Verteilungsschlüssel der Kosten des EVW,

- e) den Haushalt des EVW auf der Grundlage des Entwurfes der Verwaltungsleitung zur Vorlage an die Kreissynode,

- f) den Jahresabschluss des EVW,

- g) eine Geschäftsordnung nach VerwG.

(2) Der Verwaltungsausschuss gibt dem Kreissynodalvorstand eine Empfehlung in folgenden Angelegenheiten:

- a) zur Bestimmung der Verwaltungsleitung und ihrer Stellvertretung,

- b) über die Organisationsstruktur,

- c) über die Grundsätze der Personalplanung und Personalentwicklung.

§ 6

Leitung des Evangelischen Verwaltungsamtes

(1) Unbeschadet der Rechte der Kreissynode, des Kreissynodalvorstandes und der Superintendentin oder des Superintendenten obliegt die Leitung des EVW der Verwaltungsleitung. Sie oder er trägt die Bezeichnung „Verwaltungsleiterin“ bzw. „Verwaltungsleiter“.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Verwaltungsleitung.

(3) Der Verwaltungsleitung obliegen die Aufgaben nach VerwG, dazu gehören insbesondere:

- a) die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten des EVW.

Die Dienst- und/oder Fachaufsicht kann auf die Stellvertretung oder eine Abteilungsleitung übertragen werden. Entsprechende Kompetenzen können durch die Verwaltungsleitung übertragen werden. Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden,

- b) die beratende Teilnahme an den Tagungen der Kreissynode gemäß Artikel 99 Absatz 11 der Kirchenordnung, und in der Regel die beratende Teilnahme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes gemäß Artikel 115 Absatz 8 der Kirchenordnung, des Kirchenkreises Wuppertal,

- c) die Geschäftsverteilung,

- d) die Besetzung der Stellen des EVW entsprechend der beschlossenen Stellenübersicht.

Regelungen von Personalangelegenheiten einschließlich Abschluss, Veränderung und Beendigung von Arbeitsverträgen von Mitarbeitenden des EVW sowie deren Eingruppierung mit Ausnahme der Verwaltungsleitung und die Begründung, Veränderung und Beendigung von Beamtenverhältnissen im Sinne des Artikel 98 Abs. 3 der Kirchenordnung.

Der Kreissynodalvorstand kann sein erteiltes Einvernehmen zur grundsätzlich in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgabe der Besetzung von Stellen mit Kirchenbeamten auf die Verwaltungsleitung jederzeit zurücknehmen.

- e) Verfügung über die Haushaltsmittel des EVW entsprechend des Haushaltes,

- f) Wahrnehmung der Anordnungsberechtigung für die verwalteten Körperschaften im Rahmen der jeweils gelten-

den Haushaltsbeschlüsse. Die Übertragung auf weitere Anordnungsberechtigte wird gemäß § 22 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland durch die Geschäftsordnung festgelegt,

- g) Führung des Siegels des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal,
- h) Teilnahme an der Konferenz für Verwaltungsangelegenheiten,
- i) Vorbereitung des Haushalts einschließlich der Stellenübersicht für das EVW.

§ 7

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr obliegen der Verwaltungsleitung, sofern diese nicht durch Vorbehalt eingeschränkt werden. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Umsetzung von Arbeitsrechtsangelegenheiten,
- b) die Genehmigung von Einstellungen und Eingruppierungen, soweit sie auf den Kreissynodalvorstand delegiert sind, jedoch ohne die Ausnahmegenehmigung nach dem Kirchengesetz über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören,
- c) die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden,
- d) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
- e) die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen in der vom Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Wuppertal geführten Kassengemeinschaft entsprechend den Anlage-Richtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- f) die Beglaubigung von Protokollauszügen.

(2) Alle anderen Geschäfte und/oder Verträge, die sich bezielfern lassen mit einem Betrag von unter 10.000 Euro, werden als Geschäfte der laufenden Verwaltung betrachtet.

(3) Die Verwaltungsleitung kann die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung an Mitarbeitende der gemeinsamen Verwaltung delegieren.

§ 8

Zusammenarbeit der Verwaltungseinheiten im Kirchenkreis; Berichtspflichten an Kreissynodalvorstand und Kreissynode

(1) Die im Evangelischen Kirchenkreis Wuppertal bestehenden Verwaltungseinheiten des Diakonischen Werkes des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal, des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal und das EVW sind zur Zusammenarbeit zum Wohle der Kirchengemeinden und des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal verpflichtet.

(2) Der Kreissynodalvorstand nimmt seine Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung im Evangelischen Kirchenkreis Wuppertal gemäß Artikel 114 Absatz 2 Buchstabe f) der Kirchenordnung wahr. Hierzu berichten die Verwaltungseinheiten durch ihre Leitungsorgane mindestens zweimal jährlich an den Kreissynodalvorstand.

(3) Die Verwaltungseinheiten sind unbeschadet der Rechte der Superintendentin bzw. des Superintendenten verpflichtet, größere organisatorische Veränderungen dem Kreissynodalvorstand anzuzeigen. Dabei sind die Auswirkungen zu beschreiben. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Organisationsveränderungen zu strukturellen Veränderungen führen könnten, die Kooperationen und Zusammenarbeiten mit den anderen im Evangelischen Kirchenkreis Wuppertal vorhandenen Verwaltungseinheiten nachhaltig beeinflussen können, oder wenn die in § 26 Abs. 1 lit. b) VerwG für eine Ausnahmegenehmigung erforderlichen Mindestbedingungen nicht mehr erreicht werden.

(4) Die Struktur der Organisationen hat sicherzustellen, dass Kooperationen und gemeinsame Datenerhebungen ohne größeren Aufwand möglich sind.

Aus diesem Grunde wird eine Konferenz der Verwaltungsleitungen im Evangelischen Kirchenkreis Wuppertal eingerichtet, in welchem die Leitungen und deren Stellvertretungen mindestens zweimal jährlich zusammentreten. Dabei ist insbesondere über Kooperationen und Zusammenarbeit zu beraten mit dem Ziel der Sicherung und Erhöhung von Effizienz und Effektivität.

(5) Die Verwaltungsleitung des Evangelischen Verwaltungsamtes Wuppertal berichtet einmal jährlich der Kreissynode über die Arbeit der Verwaltung, insbesondere über die Wirtschaftsführung (§ 6 Abs. 5 VerwG).

Zu folgenden Punkten ist hierbei Stellung zu nehmen:

- allgemeine Situation,
- Personalsituation,
- Bearbeitungszeiten,
- Umfang der Aufgaben (Wahlaufgaben, Mitverwaltung Dritter),
- Kostensituation,
- weitere Entwicklung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Wuppertal, den 19. Januar 2018

Siegel

Evangelischer Kirchenkreis
Wuppertal
gez. Unterschriften

**Anlage 1
zur Satzung
des Evangelischen Verwaltungsamtes Wuppertal
– Wahlpflichtaufgaben –**

Aufgabenkatalog

1. Betreuung der Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen
2. Personalwesen
3. Finanzwesen
4. Bau- und Liegenschaften
5. Kirchenbuchangelegenheiten
7. IT-Angelegenheiten
8. Zentrale Dienste

1. Betreuung der Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben	Aufgaben- kategorie	Outsourcing
1	Betreuung der Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen (soweit nicht in Fachaufgaben abgebildet)		
1.3	Erstellung der Einladungen	WP	
1.4	Teilnahme an den Sitzungen der Leitungsorgane/Ausschüsse/Gremien	WP	
1.5	Protokollführung und Sitzungsniederschriften	WP	

2. Personalwesen

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben	Aufgaben- kategorie	Outsourcing
2	Personalwesen		
2.2.4	Führung der Urlaubsdateien	WP	
2.2.16	Betreuung der Zeiterfassung	WP	

3. Finanzwesen

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben	Aufgaben- kategorie	Outsourcing
3	Finanzwesen		
3.3	Haushaltsausführung und -überwachung		
3.3.2	Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Einnahmen und Ausgaben	WP	
3.3.3	Anordnungsbefugnis wahrnehmen	WP	
3.7	Finanzbuchhaltung/Kassenwesen		
3.7.11	Zuwendungsbestätigungen	WP	
3.8	Abrechnung von Freizeiten		
3.8.1	Bearbeitung und Abrechnung von Freizeitmaßnahmen	WP	

4. Bau und Liegenschaften

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben	Aufgaben- kategorie	Outsourcing
4	Bau und Liegenschaften		
4.4	Miet- und Pachtangelegenheiten		
4.4.3	Wohnungsabnahmen /-übergaben, Besichtigungen	WP	X
4.6	Bauunterhaltung		
4.6.5	Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen	WP	
4.6.6	Abschluss von Wartungs- und Prüfungsverträgen	WP	
4.6.10	Teilnahme an Begehungen z. B. zum Brandschutz, Arbeitssicherheit	WP	
4.9	Energiemanagement		
4.9.3	Durchführung energetischer Untersuchungen	WP	X
4.10	Facility Management		
4.10.2	Zentrale Beschaffung von Energieleistung und Verbrauchsmitteln	WP	

5. Kirchenbuchangelegenheiten

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben	Aufgaben- kategorie	Outsourcing
5	Kirchenbuchangelegenheiten		
5.1.3	Statistiken	WP	
5.2	Führung des Kirchenbuches		
5.2.1	Eintragungen von Kasualien und Umgemeindungen	WP	
5.2.2	Erstellung von Bescheinigungen aus dem Kirchenbuch	WP	
5.2.3	Auskünfte aus Kirchenbuch erteilen, Ahnenforschung	WP	
5.3	Beurkundungen		
	Vornahme von Beurkundungen	WP	
5.4	Ein-/Austritte		
	Bearbeitung von Kirchenein- und austritten	WP	

9. Zentrale Dienste

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben	Aufgaben- kategorie	Outsourcing
9	Zentrale Dienste		
9.1	Hausdienst		
9.1.1	Empfang	WP	X
9.1.5	Botendienste	WP	X
9.2	Zentral-Registatur	WP	
9.4	Sitzungsmanagement	WP	X

19. Januar 2018

Siegel

Evangelischer Kirchenkreis
Wuppertal
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, den 21. Februar 2018
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Lehrgang „Schriftgutverwaltung und Aktenführung mit dem Einheitsaktenplan der Evangelischen Kirche im Rheinland“
Haus der Landeskirche, Düsseldorf,
Dienstag, 15. Mai 2018**

1421194
Az. 04-42-4

Düsseldorf, 30. Januar 2018

Das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland lädt Sie herzlich zum Lehrgang „Schriftgutverwaltung und Aktenführung mit dem Einheitsaktenplan der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ein.

Der Lehrgang richtet sich an alle Mitarbeitenden der kirchlichen Verwaltungen, die mit der Ablage und Ordnung von Schriftgut betraut sind.

Der thematische Schwerpunkt liegt auf der Handhabung des Einheitsaktenplans für die Evangelische Kirche im Rheinland gemäß der Anweisung zur Verwaltung des kirchlichen Schriftguts der Evangelischen Kirche im Rheinland (Schriftgutordnung).

Den Einheitsaktenplan lernen Sie anhand von Übungen mit fiktiven Beispielen und realen Schreiben des kirchengemeindlichen Alltags kennen. Ziel ist es, Anregungen und Anleitung für den Aufbau einer transparenten und übersichtlichen Registratur zu geben und dadurch die Zeit für die Suche nach Dokumenten zu reduzieren.

Sie bekommen neben den Übungen praktische Hinweise für die reversionssichere Aktenführung, gezielte Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von nicht aufbewahrungswürdigem Schriftverkehr, für die Formulierung von Betreffen, die geordnete elektronische Speicherung von Dokumenten auf dem PC, für die unterstützende Verwendung der Rechtsammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Recherche nach Vorgängen. Dass bisweilen nur ein radikaler Schnitt zur geordneten Registratur verhilft, wird sicherlich ein Ergebnis dieses Lehrgangs sein.

Abschließend erhalten Sie Hinweise zum Übergang des Schriftgutes von der Registratur in ein geordnetes Archiv.

Zeit: Dienstag, den 15. Mai 2018, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Ort: Haus der Landeskirche, Johannes-Calvin-Saal, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 35,00 Euro.

Ihre verbindliche Anmeldung richten Sie bitte bis zum **8. April 2018** an das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland, möglichst per Email an Ruth.Rockel-Boeddrig@ekir.de. (Postanschrift: Archiv der Ev. Kirche im Rheinland, Ruth Rockel-Boeddrig, Hans-Böckler-Str.7, 40476 Düsseldorf). Nach Ablauf der Frist erhalten Sie eine schriftliche Zu- oder Absage. Daher bitten wir Sie, nach Ihrer Anmeldung noch keine Zahlung des Teilnehmerbetrages vorzunehmen. Die Rechnung erhalten Sie mit der Teilnahmebestätigung. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir bei einer nachträglichen Absage die uns entstehenden Kosten in Rechnung stellen müssen.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

1424377

Az. 03-13:15040

Düsseldorf, 19. Februar 2018

Kirchengemeinde:

Evangelische Kirchengemeinde
Sargenroth-Mengerschied

Kirchenkreis:

Simmern-Trarbach

Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE SARGENROTH-MENGENRSCHIED



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1424410

Az. 02-10-11:1500204

Düsseldorf, 19. Februar 2018

Das Siegel der aufgehobenen 1. Pfarrstelle der Evangelischen Christuskirchengemeinde Dieringhausen-Vollmerhausen-Niederseßmar, Kirchenkreis An der Agger, mit einem Punkt als Beizeichen wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1419712

Az. 02-10-11:1505112

Düsseldorf, 22. Januar 2018

Das beschädigte Siegel (großes und kleines Siegel) der Ev. Kirchengemeinde Essen-Frohnhausen, Kirchenkreis Essen, mit dem Beizeichen „IV“ im Scheitelpunkt wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1424466

Az. 02-10-11:1505325

Düsseldorf, 19. Februar 2018

Das Siegel (Normal- und Kleinsiegel) der Evangelischen Kirchengemeinde Niederbrombach, Kirchenkreis Obere Nahe, mit drei Punkten als Beizeichen wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1424377

Az. 03-13:15040

Düsseldorf, 19. Februar 2018

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Sargenroth, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1424377

Az. 03-13:15040

Düsseldorf, 19. Februar 2018

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Mengerschied, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1421797

02-10-11:1504906

Düsseldorf, 2. Februar 2018

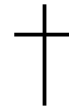
Das Siegel der aufgehobenen 5. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt, Kirchenkreis Wuppertal, mit dem Beizeichen „5 Punkte“ wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Errichtung von Pfarrstellen:

In der Ev. Friedenskirchengemeinde Neuwied, Kirchenkreis Wied, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2018 eine 3. Pfarrstelle „Entlastungspfarrstelle für den Superintendenten“ errichtet worden.



*Ich bin gewiss,
dass weder Tod noch Leben,
weder Engel noch Mächte noch Gewalten,
weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges,
weder Hohes noch Tiefes noch irgendeine andere
Kreatur uns scheiden kann von der Liebe Gottes,
die in Christus Jesus ist, unserm Herrn.
Römer 8,38-39*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Albrecht Bausch am 16. Dezember 2017 in Aachen, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Aachen, geboren am 31. Oktober 1929 in Heilbronn, ordiniert am 20. Februar 1955 in Tübingen.

Pfarrer i.R. Gerhard Boeddinghaus am 1. Februar 2018 in Hilden, zuletzt Pfarrer im Diakoniewerk Kaiserswerth, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord, geboren am 24. September 1924 in Elberfeld, ordiniert am 2. Dezember 1954 in Wesel.

Pfarrer i.R. Martin Döring am 6. Januar 2018 in Haar, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Rodenhof, geboren am 3. Februar 1940 in Kassel, ordiniert am 4. Juni 1967 in Berlin-Steglitz.

Pfarrer i.R. Hans-Joachim Quistorp am 25. Januar 2018 in Bonn, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Bensberg, geboren am 7. Juli 1920 in Rheydt, ordiniert am 13. Juni 1954 in Bensberg.

Pfarrer i.R. Hubertus Raabe am 6. Januar 2018 in Bad Neuenahr-Ahrweiler, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Koblenz, geboren am 2. Dezember 1945 in Weißwasser, ordiniert am 1. Juni 1980 in Siesbach.

Pfarrer i.R. Egon Rössler am 27. Januar 2018 in Düren, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Wald, geboren am 26. Juli 1927 in Posen, ordiniert am 15. November 1953 in Brandenburg (Havel).

Pfarrer i.R. Werner Schumann am 3. Januar 2018 in Wittlich, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Karlsbrunn, geboren am 1. August 1945 in Ibbenbüren, ordiniert am 26. Mai 1974 in Karlsbrunn.

Pfarrer i.R. Dr. Werner Wienecke am 28. Dezember 2017 in Carlow, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt, geboren am 15. Juli 1924 in Guben, Niederlausitz, ordiniert am 19. Juli 1953 in Wuppertal-Barmen.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Markuskirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf, ist mit Wirkung vom 1. März 2018 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Uftort, Kirchenkreis Moers, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2018 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist ab 1. August 2018 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit 100% Dienstumfang für eine lebendige Großstadtkirche mit 3.663 Gemeindemitgliedern im Osten Kölns, die sich einerseits ihren dörflichen Charme erhalten hat, andererseits über eine gute Anbindung zur Innenstadt Kölns verfügt. Vor der Tür liegt das Naherholungsgebiet Königsforst. Alle Schularten befinden sich in gut erreichbarer Nähe. Zwei großzügige Pfarrhäuser mit schönen Gärten stehen in Merheim und Brück zur Auswahl. Zu der Gemeinde gehören zwei Kirchen, in denen, zurzeit monatlich wechselnd, Gottesdienste gemeinsam gefeiert werden. Ergänzend verfügt die Gemeinde über zwei Gemeindezentren sowie eine Kindertagesstätte und ein modernes Altenzentrum im Stadtteil Brück. Zum hauptamtlichen Team zählen eine Sozialpädagogin für die Kinder- und Jugendarbeit, ein Kirchenmusiker, eine Gemeindegemeinschaftsleiterin, ein Küster und zwei Reinigungskräfte. Pfarramtliche Unterstützung von 25% Dienstumfang wird von Frau Pfarrerin MacDonald geleistet. Der Kindergarten und das Altenzentrum sind organisatorisch selbstständig, aber an die Gemeinde angebunden. Ihnen zur Seite steht ein engagiertes Presbyterium, das sich mit der Neuausrichtung der Gemeindearbeit intensiv beschäftigt hat. In Zukunft soll der Schwerpunkt auf drei Säulen ruhen: Arbeit mit den jungen Familien in der Gemeinde, einladende Kultur- und Musikprojekte sowie eine innovative und vielfältige Gottesdienstkultur. Diese Säulen finden u.a. Ausdruck in den diversen gemeindlichen Angeboten, wie z.B. Krabbelgruppe, Kindertagesstätte, Kinderkirchenwerkstatt und Chören. Da die Jugend- und Kulturarbeit sowie die Kreise in der Gemeinde weitgehend ehrenamtlich organisiert sind, bestehen Freiräume zur inhaltlichen Entfaltung. Die Gemeinde sucht eine Persönlichkeit mit guten organisatorischen Fähigkeiten, die Lust hat, sich auf innovative Wege zu begeben sowie offen und teamorientiert mit der Gemeinde zusammenarbeitet. Die Pfarrerin/Der Pfarrer soll mit Leidenschaft und Kreativität Kirche gestalten und entwickeln sowie Freude an einer lebensnahen theologisch orientierten Verkündigung haben. Der Gemeinde liegt sowohl die Begegnung zwischen den Generationen als auch die Freundschaft zur Ghanaischen Gemeinde am Herzen, die die Räumlichkeiten unserer Gemeinde nutzt. Nähere Auskünfte erteilen die stellv. Vorsitzende des Presbyteriums Frau Ina Hoffmann, Tel. (02 21) 830 76 59, und die bisherige Pfarrstelleninhaberin Pfarrerin Wilma Falk-van Rees, Tel. (02 21) 84 31 15, die in den Schuldienst wechselt. Weitere aktuelle Informationen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde www.ekir.de/brueckmerheim. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim über die Superintendentin des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Wuppertaler Straße 21a, 51067 Köln, zu richten. Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 PStG besitzen. Pfarrfrauen und Pfarrer im Probendienst, die nach dem 1. März 2008 in den Probendienst berufen wurden und denen die Urkunde über ihre Anstellungsfähigkeit bereits ausgestellt worden ist,

können sich ebenfalls bewerben. Eine Wahl ist ab dem in der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit angegebenen Datum möglich.

Die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Dellbrück/Holweide ist ab dem 1. Oktober 2018 mit einem Dienstumfang von 50% durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die Evangelische Kirchengemeinde Dellbrück/Holweide ist eine Gemeinde im rechtsrheinischen Köln mit etwa 7.500 Gemeindemitgliedern bei knapp 42.000 Einwohnern. Zur Gemeinde gehören die Gemeindezentren Christuskirche, Pauluskirche und Versöhnungskirche. In der Gemeinde arbeiten neben den zwei Kollegen im Pfarrdienst (je 100%), eine Kantorin (B-Stelle, 100%), ein Kantor (C-Stelle, 40%), drei Mitarbeitende im Küsterdienst und zwei Mitarbeiterinnen im Gemeindebüro sowie eine große Anzahl Ehrenamtliche. Zusammen mit einem Trägerverband im Kirchenkreis unterhält die Gemeinde eine evangelische Kindertagesstätte mit drei Gruppen im Gemeindezentrum Versöhnungskirche. Die Gemeinde ist einladend, zeichnet sich durch eine große Vielfalt von Angeboten aus und feiert Gottesdienste in verschiedenen Formen. Viele Menschen musizieren und singen in unseren Chören. Kulturelle Angebote und Foren, in denen über gesellschaftliche Fragen diskutiert wird, theologische Gesprächsrunden und ein breites Spektrum diakonischer Arbeit bereichern das Leben der Stadtteile. Eine Partnerschaftvereinbarung mit der katholischen Schwesterkirche gehört ebenso zu uns wie vielfältige Kooperationen mit Vereinen und Initiativen. Für die Arbeit und das Leben in unserer Gemeinde sucht das Presbyterium eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich auf das lebendige Umfeld und auf die Gemeindearbeit hier einlässt und sich offen und interessiert den Menschen zuwendet. Das Presbyterium, die Kollegen und die Mitarbeitenden freuen sich auf die gemeinsame Weiterentwicklung des Profils, der Schwerpunkte der gemeindlichen Arbeit und neue Möglichkeiten in den Feldern, in denen die Gemeinde Entwicklungsbedarf sieht. Vorrangig betrifft dies die Familien- und Jugendarbeit und die Begleitung der Kindertagesstätte im Gemeindezentrum Versöhnungskirche. Das Presbyterium sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit seelsorglicher Kompetenz und theologischer Sprachfähigkeit. Sie/Er soll Menschen, auch kirchenferne, für den christlichen Glauben öffnen und begeistern können. Das Presbyterium freut sich auf eine/einen, die/der die Fähigkeit hat, unterschiedliche Gruppen und Menschen miteinander ins Gespräch zu bringen. Die Pfarrerin/Der Pfarrer soll mit den Kollegen im Pfarrdienst, mit den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Gemeinde vertrauensvoll zusammenarbeiten. Beim Gemeindezentrum der Versöhnungskirche gibt es ein geräumiges Pfarrhaus, das als Dienstwohnung mit Büroflächen für die Pfarrstelleninhaberin/den Pfarrstelleninhaber genutzt wird. Für Rückfragen stehen Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Klaus Völkl, Tel. 02 21/6 80 48 68 und der Kirchmeister, Herr Jörg Rehnitz, Tel. 01 75/2 25 40 97 zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.kgdh.de. Die Pfarrstelle kann nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Eine Aufstockung des Stellenumfanges durch übergemeindliche Aufgaben ist möglich. Das Presbyterium ist bei der Vermittlung von Kontakten gerne behilflich. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Dellbrück/Holweide über die Superintendentin des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Wuppertaler Straße 21a, 51067 Köln, zu richten.

Der Evangelische Gemeindeverband Krefeld sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Berufskolleg Glockenspitz in Krefeld (1. Pfarrstelle des Verbandes). Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von 100% ab sofort zu besetzen. Das Berufskolleg Glockenspitz bietet voll- und teilzeitschulische Bildungsgänge in den Bereichen Bauberufe, Technik, Design und Gestaltung, Lebensmittelhandwerk, Gastgewerbe und Augenoptik an. Nähere Informationen zur Schule sind unter <http://www.glockenspitz.de> zu finden. Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat Freude an der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen verschiedenster religiöser und kultureller Hintergründe und Interesse an deren Lebenswelten. Sie oder er ist in der Lage, eine fachlich versierte und authentische Gesprächspartnerin bzw. ein fachlich versierter und authentischer Gesprächspartner für die religiösen (Lebens-)fragen, die die jungen Menschen bewegen, zu sein und sie bei der Suche nach tragfähigen Antworten zu unterstützen. Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer ist fähig und bereit mit den Kolleginnen und Kollegen in den Bildungsgängen, und mit den evangelischen und katholischen Religionslehrenden zusammenzuarbeiten. Die Kenntnis der Bildungspläne, des aktuellen Diskussionsstandes zur Kompetenzorientierung im Fach evangelische Religionslehre und die Bereitschaft zu kontinuierlicher eigener Fortbildung werden vorausgesetzt. Neben der unterrichtlichen Tätigkeit soll die Pfarrerin bzw. der Pfarrer die Schülerinnen und Schüler und das Lehrerkollegium seelsorglich begleiten. Sie oder er soll bereit sein, auch in den Gremien und bei Veranstaltungen des Gemeindeverbandes mitzuwirken und sich in der religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaft des Kirchenkreises Krefeld-Viersen zu engagieren. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Für Rückfragen steht die Bezirksbeauftragte, Pfarrerin Petra Vahrenhorst, Tel. (0 21 53) 73 00 05, oder E-Mail: petra.vahrenhorst@ekir.de, zur Verfügung. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld-Viersen, Pfarrer Burkhard Kamphausen, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, an den Vorsitzenden des Ev. Gemeindeverbandes Krefeld, Pfarrer Volker Hendricks, Westwall 40–42, 47798 Krefeld.

Der Kirchenkreis Leverkusen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Berufskolleg Currenta Leverkusen (2. kreiskirchliche Pfarrstelle). Die Stelle ist mit vollem Dienstumfang zu besetzen. Das Currenta-Berufskolleg ist vorwiegend gewerblich-technisch ausgelegt. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte daher Freude an der Arbeit mit vorwiegend männlichen jungen Erwachsenen haben. Vorausgesetzt werden Kenntnisse des beruflichen Schulsystems und dessen didaktischem Vokabular, welches Begriffe wie „didaktische Jahresplanung“, „Kompetenzorientierung“ und „Lernsituationen“ beinhaltet. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung mit religiösen Fragen einzulassen, die junge Erwachsene in ihrer Ausbildung bewegen. In diesen Aufgaben wird die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber durch die religionspädagogische Arbeitsgemeinschaft begleitet. Nähere Auskünfte erteilt gern die Bezirksbeauftragte Pfarrerin A. Becker, Tel. (0 21 73) 6 51 52. Die Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an den Evangelischen Kirchenkreis Leverkusen, Superintendenten Gert-René Loerken, Auf dem Schulberg 8, 51399 Burscheid.

Die vakante Pfarrstelle der Kirchengemeinde Budberg, Kirchenkreis Moers, ist mit einem Dienstumfang von 100% durch das Presbyterium neu zu besetzen. Auf Grund der notwendigen Pfarrstellenreduzierung innerhalb des Kirchenkreises wird die Pfarrstelle ab 2020 die Nachbarkirchengemeinden Budberg und Orsoy pfarramtlich versorgen. Die Kirchengemeinde Budberg ist Anstellungsträgerin. Bis 2020 wird der derzeitige Pfarrstelleninhaber in Orsoy noch im Dienst bleiben. Die Intensität der Zusammenarbeit und das Zusammenführen von Aufgaben sind für beide Kirchengemeinden neu. Beide Presbyterien sehen die Notwendigkeit der Strukturveränderungen und haben dies mit den Gemeindemitgliedern besprochen. Die Ausgestaltung und das Zusammenwachsen möchten wir gemeinsam mit der Pfarrerin oder mit dem Pfarrer entwickeln. Dabei ist es uns wichtig, dass die Pfarrperson ihre Stärken und Neigungen einbringt. Die Presbyterien werden darauf achten, dass die Grenzen der Belastbarkeit aller Beteiligten nicht überschritten werden. Die Kirchengemeinden Budberg und Orsoy sind ländlich strukturierte Gemeinden mit uniertem Bekenntnis in reformierter Tradition. Der Heidelberger Katechismus ist in Gebrauch. Zurzeit zählt die Evangelische Kirchengemeinde Budberg ca. 1700 und die Gemeinde Orsoy etwa 1600 Gemeindemitglieder. Kommunal gehören Budberg wie Orsoy zur Stadt Rheinberg, die am Rande des Ruhrgebietes liegt. Die pfarramtliche Arbeit umfasst die gesamte Bandbreite einer aktiven Gemeinde in einem ländlichen Umfeld mit durch Neubaugebiete zuwachsenden Gemeindemitgliederzahlen. Predigtstätten der Gemeinden sind die beiden in den Ortskernen befindlichen, seit der Reformation evangelischen Ortskirchen. Der Verkündigungsdienst findet im engen Austausch mit den Kollegen der Nordregion des Kirchenkreises statt. Beide Kirchengemeinden verfügen über jeweils eine Kindertageseinrichtung. Im Bereich der Gemeinde Orsoy gibt es ein Alten- und Pflegeheim. Es finden Schulgottesdienste, Gottesdienste in den Kindertageseinrichtungen sowie im Altenheim statt. Regelmäßig bestehen Konfirmandengruppen von in Budberg ca. 20, in Orsoy ca. 10 Jugendlichen. Der traditionell über zwei Jahre laufende Unterricht wird von der Pfarrperson durchgeführt, die eine Unterstützung durch Teamer aus den Vorjahren erfährt. Seit zwei Jahren wird in Budberg darüber hinaus parallel das Modell „KU $\frac{3}{8}$ “ angewandt. Die Kirchenmusik, mit Organistin bzw. Organist und Posaunenchor sowie der Küsterdienst werden in beiden Gemeinden von Hauptamtlichen und Nebenamtlichen in enger Zusammenarbeit mit dem Pfarrdienst und zahlreichen Ehrenamtlichen verantwortet. Die Kreise für Kleinkinder und ältere Gemeindemitglieder werden auch von Ehrenamtlichen geleitet. Für alle Aktivitäten in der Kirchengemeinde Budberg steht ein funktionales Gemeindehaus mit einem Freigelände nahe der Kirche zur Verfügung. In Orsoy gibt es ein geräumiges Pastorat, das für alle Gemeindeaktivitäten genutzt wird. Mit der Pfarrstelle ist auch eine Beteiligung an der Notfallseelsorge im Kirchenkreis Moers gewünscht. Alle Mitarbeitenden verstehen sich als Team, das die vielfältigen Aufgaben kollegial mit aller Offenheit für persönliche Schwerpunktsetzungen wahrnimmt. Die engagierten Presbyterien schätzen und fördern diese Arbeit. Zur Unterstützung der Gemeindeführung steht in Budberg ein Gemeindebüro mit einer Teilzeitbesetzung zur Verfügung. Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit allen Kirchengemeinden der Nordregion des Kirchenkreises, insbesondere mit der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinberg. Innerhalb der Pfarrstellenkonzeption wurde im Jahr 2017 in der Nordregion ein Kooperationsraum von den Gemeinden Budberg, Orsoy und Rheinberg gebildet. Für die Pfarrerin oder den Pfarrer steht ein großes, familiengeeignetes und flexibel nutzbares Pfarrhaus als Dienstwohnung mit separaten Diensträumen in Budberg bereit. Alle Schulformen sind mit einer guten Verkehrsanbindung in der nahen Kommunalgemeinde vorhan-

den. Die Gemeinden suchen eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, die ihren Glauben leben, das Evangelium zeitgemäß und verständlich weitergeben, offen auf Menschen zugehen und gerne im Team mit Haupt- und Ehrenamtlichen arbeiten. Dabei sind uns gerade im Rahmen des Veränderungsprozesses neue Impulse sehr willkommen. Die Stelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Nähere Auskünfte zur ausgeschriebenen Stelle erhalten Sie über den Vakanzverwalter, Pfarrer Uwe Klein, Tel. (0 28 44) 27 64, Mobil: 01 51 - 54 66 08 86, Herrn Till Clausen, Tel. (0 28 43) 90 99 82, und Herrn Hartmut Kirchhoff, Tel. (0 28 43) 90 81 81. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Budberg über den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Mühlenstraße 20, 47441 Moers, zu richten.

Der Kirchenkreis Wesel sucht zum 1. August 2018 eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Berufskolleg Wesel (3. kreiskirchliche Pfarrstelle), da der bisherige Stelleninhaber nach über dreißigjähriger Tätigkeit in den Ruhestand geht. Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von 100% zu besetzen. Das Berufskolleg Wesel ist eine Bündelschule des Kreises Wesel mit den Fachbereichen Wirtschaft und Verwaltung, Technik, Gesundheit, Ernährung, Hauswirtschaft und Agrarwirtschaft. Zudem ist das Berufskolleg Schule der Sekundarstufe II und berufliches Gymnasium. An dieser Schule werden ca. 3.400 Schülerinnen und Schüler von ca. 170 Lehrerinnen und Lehrern unterrichtet. Das Einzugsgebiet der Schule umfasst den Kreis Wesel, es gibt aber auch zahlreiche Schülerinnen und Schüler aus Rees, Emmerich, Bochohl, Xanten, Moers und Umgebung, die diese Schule besuchen. Etwa die Hälfte der Schüler hat einen Ausbildungsplatz und besucht im Rahmen ihrer beruflichen Ausbildung das Berufskolleg. Diese Schülerinnen und Schüler werden von den jeweiligen Betrieben an dieser Schule angemeldet und nehmen in Block- oder Teilzeitform am Unterricht teil. Die zweite Hälfte der Schülerinnen und Schüler besucht einen der zahlreichen Bildungsgänge in vollzeitschulischer Form. Das bedeutet, dass die Schüler den Großteil ihrer Zeit am Berufskolleg in Klassenräumen, Labors, Computerräumen, Werkstätten und anderen speziellen Klassenräumen verbringen. Der Religionsunterricht am Berufskolleg Wesel wird in vielfältigen Formen erteilt und genießt seit Jahren eine hohe Akzeptanz und Wertschätzung. Die Bewerberin oder der Bewerber setzt in einem engagierten Team kooperativ innovative Ideen und kreatives Arbeiten um. Sie oder er hat Freude an der Arbeit mit jungen Erwachsenen verschiedener religiöser und kultureller Hintergründe. Sie oder er ist bereit, sich auf die Lebenswirklichkeit junger Menschen einzulassen, für die der Religionsunterricht oftmals der einzige Kontakt zur Institution Kirche darstellt. Sie oder er denkt mit ihnen über ihr Leben, ihre Werte und religiöse Spuren in ihrem Leben nach und kann sich idealerweise in die jeweiligen ausbildungs- und berufsspezifischen Themenfelder der Schüler hineinendenken und kreativ einfinden. Sie oder er begleitet sie und sucht mit ihnen Antworten auf die Fragen aus ihrer Lebenswirklichkeit. Neben der unterrichtlichen Tätigkeit soll die Pfarrerin bzw. der Pfarrer die jungen Menschen und das Lehrerkollegium seelsorglich begleiten sowie Schulgottesdienste kooperativ vorbereiten und feiern. Vorausgesetzt werden die Kenntnis der Bildungspläne, des aktuellen Diskussionsstandes zur Kompetenzorientierung im Fach evangelische Religionslehre und die Bereitschaft zu kontinuierlicher eigener Fortbildung. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Von der Bewerberin/dem Bewerber wird die Bereitschaft erwartet, im Bereich des Kirchenkreises Wesel zu wohnen. Eine gute

und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Inhaberin der 4. kreiskirchlichen Schulpfarrstelle am Berufskolleg wird erwartet. Wird Ihnen eine Schulpfarrstelle erstmals dauerhaft übertragen, nehmen Sie im ersten Jahr an dem von der Bezirksregierung berufsbegleitend organisierten Weiterbildungskursus „Pädagogische Einführung“ teil. Als Inhaber einer kreiskirchlichen Pfarrstelle gehören Sie zur Gemeinschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises und sind Mitglied der Kreissynode. Neben den vorrangigen Verpflichtungen in der Schule erwartet der Kirchenkreis daher auch Ihr Interesse, Mitverantwortung für das kirchliche Leben im Kirchenkreis insgesamt zu übernehmen, z.B. auch die grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme einer synodalen Beauftragung. Die Arbeit als Schulpfarrerin/Schulpfarrer ist eine herausfordernde Tätigkeit, bei der Sie vom Kirchenkreis in vielfältiger Weise unterstützt werden. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Nähere Auskünfte erteilt der bisherige Stelleninhaber und Bezirksbeauftragte Pfarrer Martin Schmidt, Telefon (0 28 59) 5 36. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen richten Sie bitte an den Superintendenten des Kirchenkreises Wesel, Pfarrer Thomas Brödenfeld, Korbmacher Straße 12–14, 46483 Wesel.

In der Friedenskirchengemeinde Neuwied ist die Entlastungspfarrstelle für den Superintendenten des Kirchenkreises Wied zum 1. Juni 2018 zu besetzen. Es handelt sich um eine Pfarrstelle mit 75% Dienstumfang. Es besteht ggf. die Möglichkeit über 25% Schuldienst zur Entlastung des Synodalassessors die Stelle auf eine ganze Stelle aufzustocken. In der Friedenskirchengemeinde ist neben den verbleibenden 25% der Stelle des Superintendenten noch eine weitere Stelle im Umfang von 50% eines vollen Dienstes besetzt. Die Gemeinde befindet sich in einem Fusionsprozess mit der benachbarten Innenstadtgemeinde Neuwied-Markt Kirche. Ca. 3.900 Gemeindemitglieder freuen sich auf eine kommunikative, engagierte und teamfähige Persönlichkeit (gerne auch Berufsanfängerin/Berufsanfänger), die sich auf verlässliche kollegiale Zusammenarbeit und die Vielfalt einer Gemeindepfarrstelle in einem großen Team von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden einlässt. Ein Großteil der Gemeindearbeit ist gesamtgemeindlich organisiert. Der Gestaltung der Gottesdienste in der Heddesdorfer Kirche kommt eine besondere Bedeutung zu. Die Gemeinde freut sich hier über eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der zur theologisch fundierten und zugleich lebensnahen Verkündigung in der Lage ist. In unterschiedlichen Intervallen sind Gottesdienste in Altenheimen, Kindertagesstätten und Schulen zu gestalten. Vor allem bei den Schulgottesdiensten gibt es langjährig erprobte ökumenische Zusammenarbeit. Gewünscht sind auch Impulse für den Ökumenausschuss in einer breiten Kultur unterschiedlicher Frömmigkeitsstile. Ein besonderer Schwerpunkt der Gemeindearbeit ist die Arbeit in den Kindertagesstätten. Erwartet wird die religionspädagogische Begleitung von zwei Kitas. Die Konfirmandenarbeit bleibt zunächst in der Verantwortung des Superintendenten, aber die gabenorientierte Aufteilung pastoraler Aufgaben ist im Laufe der vergangenen Jahre immer wieder auch verändert worden. Die Gemeinde befindet sich im Umbau; aktive Beteiligung in dem Prozess ist gewünscht. Bezirksdenken ist fremd. Erwartet wird eine sehr gute Zusammenarbeit mit dem Presbyterium und den Hauptamtlichen und eine gute Kommunikation nach außen, die auch Menschen mit unterschiedlichen weltanschaulichen Hintergründen im Blick behält. Gesucht wird eine Persönlichkeit mit Leitungskompetenz, Kommunikationstalent, Teamfähigkeit, Geduld und Humor, die zuverlässig und strukturiert mitarbeitet. Dazu gehört es, neue Ideen einzubringen und sie

gemeinschaftlich umzusetzen, aber auch Bestehendes und Bewährtes weiter zu führen. Ein Dienstzimmer kann bereitgestellt werden. Es steht keine Dienstwohnung zur Verfügung. Das Presbyterium ist aber gerne bei der Wohnungssuche behilflich. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Die Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an den Superintendenten des Kirchenkreises Wied, Hermannstraße 30, 56564 Neuwied. Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Pfarrer Detlef Kowalski als Superintendent, Tel. (0 26 31) 25 018, oder Pfarrer Tilmann Raitelhuber als Vorsitzender des Presbyteriums, Tel. (0 26 31) 94 13 75. Weitere Informationen: www.friedenskirchengemeinde-neuwied.de

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Wir suchen im Kirchenkreis Essen für den Bereich der Krankenhauseelsorge am Universitätsklinikum Essen (UKE) zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Diakonin/einen Diakon bzw. eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen mit einem Umfang von 100% (39 Wochenstunden). Unter dem Dreiklang Krankenversorgung, Forschung und Lehre versorgt das im südlichen Teil Essen-Holsterhausens gelegene UKE jährlich über 50.000 Patientinnen/Patienten. Im größten an einem Standort konzentrierten UK im Ruhrgebiet stehen in 27 Kliniken und 24 Instituten insgesamt 1.300 Betten zur Verfügung. Als Schwerpunkte sind seit Jahren entwickelt: Onkologie, Transplantationsmedizin, Herz-Kreislauf-Erkrankungen sowie die Forschungsgebiete genetische Medizin, Immunologie und Infektiologie. Wir suchen eine engagierte und im Bereich der Seelsorge und Beratung erfahrene Kollegin (m/w), die über personale, kommunikative, geistliche und ethische Kompetenzen verfügt. Es wird von Ihnen eine diesem Aufgabenbereich entsprechende Zusatzausbildung (KSA, TZI u.a.) erwartet. Voraussichtliche Schwerpunkte: Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Patienten, Angehörige und beruflich Mitarbeitende und Seelsorgebesuche auf einzelnen Stationen (in Absprache mit der ev. Krankenhauspfarrerin), Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die Ehrenamtlichen (Grüne Damen und Herren), Mitwirkung bei geistlichen Angeboten. Eine grundsätzliche Bereitschaft zur Teilnahme an der Rufbereitschaft setzen wir ebenso wie die Teilnahme an Fortbildungs- und Supervisionsangeboten im Rahmen der kirchenkreisüblichen Standards voraus. Darüber hinaus wird die Beteiligung am Konvent der Krankenhaus-Seelsorgerinnen/-seelsorger im Kirchenkreis erwartet. Sie erwartet eine ev. Pfarrerin als unmittelbare Kollegin und ein ökumenisches Team. Weil die Arbeit am UKE in ökumenischer Verbundenheit erfolgt, setzen wir neben der Bereitschaft und Fähigkeit im Team zu arbeiten eine kollegiale Zusammenarbeit mit dem ökumenischen Seelsorgeteam voraus. Das UKE hält eine klinikeigene Kapelle und einen Andachtsraum bereit. Für Ihren Dienst steht Ihnen zudem auf dem Klinikgelände ein Büro zur Verfügung. Wir bieten Ihnen eine unbefristete Festanstellung in Vollzeit, eine Bezahlung nach BAT-KF und eine zusätzliche Altersversorgung in der KZVK. Nähere Auskünfte erteilt die Assessorin des Kirchenkreises, Frau Erika Meier, Tel. (02 01) 22 05–210. Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 4. April 2018 an den Kirchenkreis Essen, z.H. Frau Assessorin Erika Meier, Ill. Hagen 39, 45127 Essen.

Wir suchen im Kirchenkreis Essen für den Bereich der Krankenhauseelsorge ab dem 1. Juli 2018 eine Diakonin/einen Diakon bzw. eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen mit einem Umfang von 50% (19,5 Wochenstunden). Nach dem Ausscheiden des bisherigen

Stelleninhabers (Eintritt in den Ruhestand) ist diese Stelle im Evangelischen Krankenhaus in Essen-Werden zu besetzen. Das Ev. Krankenhaus Essen-Werden gehört zu den Kliniken Essen-Mitte, einem evangelischen KH-Trägerverbund in Essen und hat folgende medizinische Abteilungen: eine große Geriatrie, eine Klinik für Hämatologie, Augenheilkunde, Chirurgie und Jugendpsychiatrie. Das Haus hält ca. 200 Betten vor. Bei dieser Stelle geht es darum sowohl Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Patienten und Angehörige zu sein als auch ein offenes Ohr für die beruflichen und seelsorgerlichen Belange der Mitarbeitenden zu haben. Eine gute Erreichbarkeit und verbindliche Präsenz ist eine wichtige Voraussetzung für die Wahrnehmung der Arbeit im System Krankenhaus. So ist etwa die Gewinnung und Begleitung der Ehrenamtlichen (Grüne Damen und Herren) gefragt. Auch in Abstimmung mit der katholischen Krankenhaus-Seelsorge können zusätzliche Schwerpunkte entwickelt werden. Eine gute Zusammenarbeit mit dem ökumenischen Hospiz im selben Stadtteil ist ebenfalls von Bedeutung. Die grundsätzliche Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungs- und Supervisionsangeboten im Rahmen der kirchenkreisüblichen Standards setzen wir voraus. Darüber hinaus gehört die Beteiligung im Essener Konvent der Krankenhaus-Seelsorgerinnen/-seelsorger zum Aufgabenspektrum. Die Durchführung regelmäßiger, geistlicher Angebote ist ausdrücklich erwünscht. Im Krankenhaus steht Ihnen dafür ein Andachtsraum zur Verfügung. Ebenso können wir Ihnen für Ihren Dienst einen Büroraum zur Verfügung stellen. Die Klinikleitung und die Mitarbeitenden bringen der Seelsorge hohe Wertschätzung entgegen und sind hinsichtlich einer Zusammenarbeit auf den unterschiedlichen Ebenen sehr aufgeschlossen. Es wird von Ihnen eine diesem Aufgabenbereich entsprechende Zusatzausbildung (KSA, TZI u.a.) erwartet. Wir bieten Ihnen eine unbefristete Festanstellung in Teilzeit, eine Bezahlung nach BAT-KF und eine zusätzliche Altersversorgung in der KZVK. Nähere Auskünfte erteilt die Assessorin des Kirchenkreises, Frau Erika Meier, Tel. (02 01) 22 05–210. Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 4. April 2018 an den Kirchenkreis Essen, z.H. Frau Assessorin Erika Meier, Ill. Hagen 39, 45127 Essen.

Der Kirchenkreis Obere Nahe sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Leiterin bzw. einen Leiter für die Gemeinsame Personalverwaltung Nahe-Hunsrück-Mosel (GPV). Die GPV ist die gemeinsame Personalabteilung der Kirchenkreise An Nahe und Glan, Obere Nahe und Simmern-Trarbach sowie für deren Kirchengemeinden und selbstständige kirchliche und diakonische Einrichtungen. Für ca. 110 evangelische Körperschaften und diakonische Einrichtungen werden die Entgeltabrechnungen der Beschäftigten (zurzeit ca. 1.700 Abrechnungsfälle), das Arbeitsvertragswesen und die diesbezügliche Beratung der Leitungsorgane sowie weitere Aufgaben der kirchlichen Personalverwaltung erbracht. Schwerpunkt der GPV ist die Beratung und Unterstützung der Presbyterien und anderer Leitungsorgane bei deren Entscheidungen im Personalmanagement. Darüber hinaus sind bestimmte Aufgaben auf die GPV zur selbstständigen Erledigung übertragen, z. B. die Organisation und Dokumentation der gesetzlich vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorge (Vorsorgekartei) für alle kirchlichen Körperschaften im Zuständigkeitsbereich. Die Entgeltabrechnungen erfolgen mit Unterstützung eines Rechenzentrums unter Anwendung des Abrechnungsprogramms Kidicap und der Personalwirtschaftssoftware Personal-Office. Zur Erfüllung der umfangreichen Aufgaben steht ein qualifiziertes und hoch motiviertes Team zur Verfügung. Die GPV ist eine Abteilung des Verwaltungsamtes des Kirchenkreises Obere Nahe mit Sitz in Idar-Oberstein. Das Verwaltungsamt ist die gemeinsame Verwaltung i. S. v. § 2 VerwG. Die Leitung der GPV partizi-

piert durch Einbindung in Leitungsstrukturen nach Maßgabe zeitgemäßer Kommunikations- und Qualifizierungskonzepte an der Entwicklung der Dienststelle und seiner Mitarbeitenden. Die Leitung der GPV als anerkanntes und geschätztes Kompetenzzentrum für kirchliche Personalverwaltung bietet eine sehr anspruchsvolle und vielseitige Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Verwaltung, die hohe Fachkompetenz, insbesondere im allgemeinen und kirchlichen Arbeitsrecht sowie im Steuer- und Sozialversicherungsrecht, erfordert. Die Aufgabenerfüllung setzt selbstständiges und ergebnisorientiertes Handeln, Organisationsgeschick, Teamfähigkeit und Führungskompetenz, Flexibilität und Eigeninitiative voraus. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe

A 13 bewertet und kann sowohl im Angestelltenverhältnis als auch im Beamtenverhältnis besetzt werden. Bewerber und Bewerberinnen müssen über die Zugangsvoraussetzungen zum gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst verfügen und der evangelischen Kirche angehören. Weitere Informationen stehen unter www.obere-nahe.de (Freie Stellen) bereit. Für Fragen steht Herr Sascha Heidrich unter Tel. 0 67 81/407-41 oder per E-Mail (Sascha.Heidrich@vwa-idar-oberstein.de) zur Verfügung. Bewerbungen sind schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses KABI. an das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Obere Nahe, Vollmersbachstraße 22, 55743 Idar-Oberstein, zu richten.

Berichtigung zum KABI 02/2018

Im KABI 02/2018 Auf Seite 19 muss die Anlage A 1 wie folgt lauten:

„Anlage A 1

Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte-KF

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden
– Gültig vom 1. Juli 2017 bis 31. Juli 2018 –

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	4.645 im 1. Jahr	4.905 im 2. Jahr	5.090 im 3. Jahr	5.415 im 4. Jahr	5.800 im 5. Jahr	5.955 ab dem 6. Jahr
Ä 2	6.125 ab dem 1. Jahr	6.630 ab dem 4. Jahr	7.085 ab dem 7. Jahr	7.345 ab dem 9. Jahr	7.600 ab dem 11. Jahr	7.755 ab dem 13. Jahr
Ä 3	7.665 ab dem 1. Jahr	8.110 ab dem 4. Jahr	8.750 ab dem 7. Jahr	8.905 ab dem 10. Jahr	„	
Ä 4	9.015 ab dem 1. Jahr	9.655 ab dem 4. Jahr	10.160 ab dem 7. Jahr	10.315 ab dem 10. Jahr		

Das Landeskirchenamt

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementpreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
